

BAND 10

Transitional Justice

Geschlechterpolitische Perspektiven für Übergangsgesellschaften

Eine Studie von **Rita Schäfer**



TRANSITIONAL JUSTICE

**HEINRICH BÖLL STIFTUNG
SCHRIFTEN DES GUNDA-WERNER-INSTITUTS
BAND 10**

Transitional Justice

Geschlechterpolitische Perspektiven für Übergangsgesellschaften

Eine Studie von Rita Schäfer

Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung

Die Autorin

Dr. Rita Schäfer ist freiberufliche Wissenschaftlerin, Gutachterin und Autorin der Bücher *Gender und ländliche Entwicklung in Afrika* (2012), *Frauen und Kriege in Afrika* (2008) sowie *Im Schatten der Apartheid* (2008). Sie ist zudem Autorin des Länderinformationsportals Südafrika (<http://liportal.giz.de/suedafrika>) und Redakteurin der Zeitschrift *Afrika Süd* (<http://www.afrika-sued.org/ueberafrikasued/>). Ihre Forschungsschwerpunkte sind die Themen Gender, geschlechtsspezifische Gewalt, HIV/AIDS und Frauenrechte in Afrika. Darüber hinaus erstellt sie Analysen zu Maskulinität in Kriegen und Nachkriegsgesellschaften (u.a. in Südafrika, Simbabwe, Namibia, Sierra Leone).



Diese Publikation wird unter den Bedingungen einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/> Eine elektronische Fassung kann heruntergeladen werden. Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Es gelten folgende Bedingungen: Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt). Keine kommerzielle Nutzung: Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Keine Bearbeitung: Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Transitional Justice

Geschlechterpolitische Perspektiven für Übergangsgesellschaften

Eine Studie von Rita Schäfer

Band 10 der Schriften des Gunda-Werner-Instituts

Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung 2013

Gestaltung: feinkost Designnetzwerk, Sebastian Langer (nach Entwürfen von blotto Design)

Druck: Lokay Druck, Reinheim

Titelphoto: Sylvie Bisangwa, 2010 AP Peace Fellow ([flickr.com](https://www.flickr.com/photos/sylviebisangwa/)). Im Rahmen der Arbeit von «The Advocacy Project» im Kongo stückten Frauen und Männer Szenen der ihnen widerfahrenen Gewalt, hier die Vergewaltigung einer Frau durch zwei Soldaten.

ISBN 978-3-86928-119-3

Bestelladresse: Heinrich-Böll-Stiftung, Schumannstr. 8, 10117 Berlin

T +49 30 28534-0 **F** +49 30 28534-109 **E** buchversand@boell.de **W** www.boell.de

INHALT

Vorwort	7
1 Einleitung	10
Aufbau der Studie	11
2 Transitional Justice – Konzeptionelle Grundlagen	15
2.1 Entstehungskontext und Definition	15
2.2 Politische und wissenschaftliche Kontroversen über Transitional Justice	22
3 Transitional Justice in der Praxis	26
3.1 Ansätze und Institutionen auf internationaler und nationaler Ebene	26
3.2 Instrumente auf nationaler Ebene	34
3.3 Nationale und lokale Ebene: Gacaca-Gerichte in Ruanda	45
3.4 Weitere formalisierte und informelle Ansätze	47
4 Reformen des Sicherheitssektors	50
5 Fazit	52
Literatur	55
Weblinks	58

VORWORT

Kriege, bewaffnete Konflikte, repressive Regime und Diktaturen bewirken eine zunehmende Militarisierung in Gesellschaften und eine Brutalisierung vor allem der Befehlshaber_innen und Kämpfer_innen. Kriege und Repressionen gehen einher mit Gewaltverbrechen an Frauen und Kindern, aber auch an Männern. Vergewaltigungen, oft massenhaft, sind inzwischen als Instrument der Kriegsführung von Rebellenmilizen wie von regulären Armeen öffentlich geworden, seit mutige Frauen, unterstützt von Frauenorganisationen, von Massenvergewaltigungen im Ex-Jugoslawien-Krieg in den 1990er Jahre berichteten. In jüngerer Zeit sind aus einzelnen Regionen besondere Brutalitäten bekannt geworden, etwa aus der DR Kongo, dem, laut amnesty international, «gefährlichsten Land für Frauen»; die UN schätzt Kinshasa als «Welt-Hauptstadt der Vergewaltigung» ein. Diese Gewalterfahrungen wirken auch nach dem Ende von Gewaltherrschaft, bewaffneten Kämpfen und Kriegen in Rekonstruktions- und Transitionsphasen in der Gesellschaft weiter – aber je nach Geschlecht sehr unterschiedlich. Oft ist das tägliche Leben geprägt von Vorsicht, Misstrauen, Unsicherheit und erneuter Gewalt. Der Wiederaufbau und die Etablierung staatlicher Strukturen und demokratischer Verhältnisse werden dadurch stark erschwert; die Gefahr erneuter bewaffneter Konflikte bleibt groß.

Seit einigen Jahren haben sogenannte «Transitional Justice»-Ansätze zur Aufarbeitung der konflikthaften Vergangenheit von Gesellschaften verstärkt an Bedeutung gewonnen. Sie werden vielfach gerade auch bei Friedensforscher_innen und Politiker_innen als Mittel der Friedenssicherung hervorgehoben. Zu dieser «Übergangsgjustiz» gehören nicht nur nach Verständnis westlicher Demokratien angelegte juristische Verfahren, wie internationale und nationale Kriegstribunale, sondern eine Palette unterschiedlicher Instrumente und Mechanismen, wesentlich Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Reparationszahlungen für die Überlebenden von Kriegsverbrechen, Rehabilitationsprogramme und symbolische Wiedergutmachungen, aber auch die Reform der staatlichen Institutionen Polizei, Militär und der Rechtsprechung. Sie zielen nicht nur auf Herstellung von Gerechtigkeit, sondern auch auf Aussöhnung oder zumindest Verbesserung der Beziehungen zwischen den bisherigen Konfliktparteien. Sie sollen helfen, dass die oft gespaltene Gesellschaft und die verfeindeten Gruppen einen Weg zu friedlichen Formen des Zusammenlebens finden, um zukünftigen Konflikten vorzubeugen.

Vor allem Friedensaktivistinnen und feministische Wissenschaftlerinnen problematisieren, dass die Art, wie die Transitional-Justice-Instrumente verhandelt und angewandt werden, gerade den Überlebenden sexualisierter Gewalt weder Gerechtigkeit bringen noch Frieden erreichen wird, dass diese Verbrechen oft sogar – zum Beispiel in manchen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen – ausgespart

bleiben. Dadurch werden auch existentielle Notwendigkeiten, die daraus folgen müssten, wie medizinische Versorgung, materielle Unterstützung, Beratung und auch Schutz der von sexualisierter Gewalt Betroffenen, vernachlässigt. Ausgeblendet wird dann auch, wie mit den Täter_innen umzugehen ist. Umstritten ist unter den verschiedenen Expert_innen, Politiker_innen, Friedensaktivist_innen, inwieweit es notwendig ist, die vergangenen Verbrechen überhaupt aufzudecken und zu benennen und die Verantwortlichen in Gerichtsverfahren zur Rechenschaft zu ziehen, um so den Überlebenden und Opfern Genugtuung und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ihre Würde wiederherzustellen.

Internationale Instrumente wie die Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrates (UNSC), vor allem die UNSC-Resolution 1820 und die Folgeresolutionen 1888/89 bzw. 1960 stellen klar, dass sexualisierte Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. als Kriegsverbrechen strafrechtlich geahndet werden muss. Erst im Juni 2013 setzte der UN-Sicherheitsrat mit der neuen Resolution 2106 ein klares Signal an alle nationalen Regierungen, dass der Kampf gegen sexualisierte Gewalt in Konflikten oberste Priorität haben muss. Er fordert von den Mitgliedstaaten und den Konfliktparteien neben der Verhinderung jeglicher sexualisierter Gewalt auch die strengere und konsequentere Ermittlung und Verfolgung der Täter durchzusetzen – auch als Mittel der Prävention und Abschreckung. Generell soll es hierfür keine Amnestien mehr geben. Damit reagiert der UN-Sicherheitsrat auf die bisherige Praxis der Vergangenheitsaufarbeitung, bei der die Geschlechterdynamiken und sexualisierte Gewaltverbrechen oft gar nicht oder nur marginal einbezogen wurden.

Dennoch sind die Widerstände, geschlechterbasierte Gewalt als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuerkennen und bei der Aufarbeitung zu berücksichtigen, extrem groß. Im Mainstream der Politik, aber auch in der Wissenschaft wird sie noch immer nicht ausreichend ernsthaft in Analysen und praktischer Umsetzung berücksichtigt – oder sogar noch als «Kollateralschaden» bagatellisiert. Das gilt nicht nur für und in Konfliktländern und -regionen, sondern auch für die westlichen Staaten und (inter)nationalen Strafverfolgungsbehörden. Entsprechend mangelhaft sind die politischen Institutionen sowie die Justiz, die Ermittlungsbehörden ebenso wie der Internationale Strafgerichtshof dafür qualifiziert und ausgestattet, die angemessene Aufarbeitung geschlechterbasierter Gewalt zu gewährleisten.

Das Gunda-Werner-Institut arbeitet seit vielen Jahren daran, dass die Friedens- und Sicherheitspolitik geschlechterdemokratisch ausgerichtet wird. Unter anderem verfolgt das Institut die Strategie, Themen aufzugreifen, die traditionell Männerdomänen sind. In diesem Geiste haben wir auch Aspekte von Transitional Justice seit 2011 aufgegriffen. In Fachgesprächen und öffentlichen Podiumsdiskussionen hat das GWI an ausgewählten Länderbeispielen wie Südafrika, Sierra Leone, Länder des ehemaligen Jugoslawien, Kambodscha und der DR Kongo erörtert, ob und inwieweit Transitional-Justice-Instrumente wie z.B. Wahrheits- und Versöhnungskommissionen den Überlebenden genderbasierter Gewalt gerecht werden und zu Geschlechtergerechtigkeit und Versöhnung in der Gesellschaft als eine Bedingung für nachhal-

tige Friedenslösungen beitragen können. Darüber hinaus unterstützt die Heinrich-Böll-Stiftung in Krisen-, Konflikt- und Nachkriegsländern mit eigenen Büros Partner_innen, die in der Konfliktbearbeitung und -bewältigung aktiv sind.

Eine Rolle spielt für uns dabei auch, dass es für die Bundesrepublik Deutschland als Teil der Nato und als Land, das selbst militärische Interventionen unterstützt und durchführt, ebenso wie für die EU Verpflichtung sein müsste, auch nach Beendigung von Krieg und Militäreinsatz angemessen zur Aufarbeitung des Konflikts und zur Aussöhnung beizutragen.

Die vorliegende Studie möchte einen Beitrag dazu leisten, festgestellte Wissenslücken zu schließen und Impulse für weitere Debatten und praxistaugliche Ansätze zu geben, die Transitional Justice in seiner geschlechterpolitischen Ausprägung in grundlegende andere geschlechtergerechte, Transformationsstrategien und Demokratisierungsprozesse in Nachkriegsgesellschaften einbetten.

Der Dank des Gunda-Werner-Instituts für die Realisierung der Studie geht in erster Linie an die Autorin Rita Schäfer, die sich seit Jahren als ausgewiesene Expertin in diesem Themenfeld engagiert und mit ihren außergewöhnlich differenzierten Kenntnissen für die vielfältigen Prozesse in afrikanischen Ländern das GWI auch bei seinen Fachgesprächen und sonstigen Veranstaltungen unterstützt. Herzlich danken möchten wir auch Marieke Krämer, frühere Praktikantin und freie Mitarbeiterin des Gunda-Werner-Instituts, für ihre konzeptionellen Vorarbeiten, für die Recherchearbeit und die Vorstudien zu dieser Publikation sowie Barbara Unmüßig, Vorstand der Stiftung, für ihre kritische Begleitung der Entstehung dieser Studie, und – last, but not least – Dank auch an unsere Lektorin Elisabeth Schmidt-Landenberger für ihr kritisches Hinterfragen von Expert_innenlatein.

Berlin, im November 2013

Gitti Hentschel

Leitung Gunda-Werner-Institut

1 Einleitung

Diese Studie analysiert, ob und wie *Gender* in der Übergangszeit nach Kriegen, gewaltsamen Konflikten und Diktaturen berücksichtigt wird. Die zentrale Frage lautet: Inwieweit können Institutionen und Mechanismen der Übergangsgerechtigkeit Geschlechtergerechtigkeit erreichen? Ausgangspunkt ist die These, dass geschlechtsspezifische Gewaltformen und Geschlechterdifferenzen in der Aufarbeitung von Kriegen, Massengewalt und schweren Menschenrechtsverletzungen in repressiven Regimen beachtet werden müssen. Nur so können Gewaltstrukturen überwunden, nachhaltige Friedensprozesse gestaltet und soziale Gerechtigkeit aufgebaut werden.

Um so wichtiger ist es, bisherige *Transitional Justice*-Ansätze und Institutionen kritisch zu überprüfen. Schließlich setzt die sogenannte Übergangsgerechtigkeit zeitliche Zäsuren: Sie ist auf die Vergangenheit ausgerichtet, indem sie schwere Menschenrechtsverletzungen für bestimmte Zeiträume aufarbeiten, Täter zur Rechenschaft ziehen und Opfern Gerechtigkeit verschaffen will. Gleichzeitig will sie Versöhnungsprozesse in der Gegenwart anleiten. Zudem ist sie zukunftsorientiert, weil staatliche sowie gesellschaftliche Strukturen geändert und neue Rechtsordnungen oder moralische Werte etabliert werden sollen (Franke 2006: 813ff.). So kann die systematische Integration von Gender in grundlegende Rechtsreformen dazu beitragen, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ungleichheiten zu überwinden, die Kriegsursachen waren und sich in geschlechtsspezifischer Gewalt niederschlugen. Transformationsansätze wie der Aufbau von Rechtsstaatlichkeit und umfassende institutionelle Reformen – inklusive demokratischer Kontrollen der Sicherheitskräfte – sollen verhindern, dass sich Gewaltexzesse und schwere Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen (Militär, Polizei, Justiz) und nichtstaatliche Akteure und Akteurinnen in der Zukunft wiederholen.

Aus diesen Gründen gehen internationale Resolutionen zu Friedensprozessen seit einigen Jahren auf Transitional Justice und Gender-Aspekte ein. Sie verlangen, dass sexualisierte Kriegsgewalt gegen Frauen strafrechtlich verfolgt und verhindert wird. Auch die UN hat diesen Fokus in ihre Leitlinien zur Übergangsgerechtigkeit integriert. Diese zielen gleichzeitig auf den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit und die Verankerung von Menschenrechten ab.¹ Dennoch setzt sich die Übergangsgerechtigkeit in der Praxis vielerorts nicht mit Geschlechterdimensionen auseinander und verstärkt damit mittel- und langfristig Ungleichheiten, Hierarchien und Gewaltmuster. Die vorliegende Studie zeigt diese Probleme und die daraus resultierenden Herausforderungen im Detail auf.

Unter Bezug auf internationale Abkommen und die friedenspolitische Praxis setzt sich diese Studie kritisch mit der Gender-Ignoranz in deutschen Leitlinien

1 http://www.unrol.org/files/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf http://www.unrol.org/files/S_2011_634EN.pdf (alle Weblinks zuletzt am 15.11.2013 eingesehen)

und Aktionsplänen zur zivilen Konfliktbearbeitung auseinander. Ebenso verkennen zahlreiche friedenswissenschaftliche Studien und Policy Paper, die deutsche Forschungszentren im Rahmen ihrer Politikberatung erstellt haben, die zentrale Bedeutung von Geschlechterhierarchien und militarisierter Männlichkeit.² Um so notwendiger ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Potenzialen und Grenzen völkerrechtlicher Vorgaben und politisch richtungsweisender Institutionen, zentraler Instrumente und Strategien der Übergangsjustiz aus Gender-Perspektive. Dazu leistet die vorliegende Studie einen Beitrag.

Aufbau der Studie

Diese Studie erklärt konzeptionelle Grundlagen der Transitional Justice, die Entstehungsgeschichte und Kontroversen über den Nutzen zur Friedensstiftung und Aufarbeitung von Kriegsgräueln, Massengewalt und staatlich legitimer Gewalt in Diktaturen. Sie beschreibt verschiedene internationale und nationale Institutionen der Übergangsjustiz wie den Internationalen Strafgerichtshof, Ad-Hoc-Tribunale und hybride Gerichte. Die Auswahl und Abfolge orientiert sich daran, dass diese teilweise aufeinander aufbauten und sich juristisch aufeinander bezogen. Weitere Schwerpunkte sind: Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, Reparationsforderungen, die von den Kommissionen mancherorts empfohlen werden, lokale Formen der Rechtssprechung und Erinnerungsformen, die gelegentlich in enger Abfolge nach Einsetzung oder Abschluss der Kommissionen initiiert werden. Sie werden an ausgewählten Ländern wie Südafrika, Ruanda und Sierra Leone erläutert, zumal diese immer wieder als Beispiele für andere Post-Konfliktgesellschaften herangezogen werden. Diese Fallstudien veranschaulichen exemplarisch die Interdependenzen und Ambivalenzen zwischen unterschiedlichen Prinzipien der Übergangsjustiz wie Strafverfolgung und Gerechtigkeit, dabei wird insbesondere die Gender-Relevanz herausgearbeitet. Denn ungeachtet der internationalen völkerrechtlichen Vorgaben und der Forderungen von Frauenrechtsaktivistinnen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Europa ignorieren viele Transitional-Justice-Mechanismen Gender-Dimensionen.

2 <http://www.frient.de/publikationen-service/dokumente/library/transitional-justice-1.html>

Gender-Begriff und geschlechtsspezifische Gewalt

Als Analyseinstrument verwendet diese Studie einen umfassenden und intersektionalen Gender-Begriff. Er ergründet nicht nur, ob Vergewaltigungen von Frauen in Gerichtshöfen oder anderen Institutionen der Übergangsgerechtigkeit berücksichtigt werden. Vielmehr wird Gender hier als Machtphänomen verstanden, das mit multiplen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtstrukturen verwoben ist und in vielschichtigen Gewaltmustern im privaten und öffentlichen Leben vor, während und nach Kriegen oder Diktaturen zum Ausdruck kommt.³

Geschlechtsspezifische Gewalt umfasst sowohl körperliche als auch psychische Gewalt, wirtschaftliche Ausbeutung und Unterdrückung auf Grund des Geschlechts zählen ebenso dazu. Sexualisierte Gewalt ist ein Teilaspekt der körperlichen Gewalt, wobei sexuelle Handlungen aus Machtinteressen ausgeübt werden, also keineswegs triebgesteuert sind. In Kriegen oder gewaltsamen Konflikten wird sexualisierte Gewalt oftmals taktisch oder strategisch eingesetzt und von Kommandierenden angeordnet. Täter und Opfer können Kinder, Frauen und Männer unterschiedlichen Alters und verschiedener Geschlechtsidentität bzw. sexuellen Orientierung sein.

Häufig resultieren geschlechtsspezifische Gewaltformen in repressiven Regimen oder in Gesellschaften lange vor einem Kriegsbeginn aus gravierenden sozio-ökonomischen Ungleichheiten, religiöser Hetze, übersteigertem Nationalismus oder aggressiver Ethnizität. Diese Prozesse, die zur Verbreitung und Legitimation von Gewalt beitragen und mancherorts gezielt von nationalen bzw. lokalen Eliten und den Medien geschürt werden, sind ebenfalls geschlechtsspezifisch geprägt. Sie verstärken Geschlechterhierarchien, Differenzen zwischen Frauen unterschiedlichen Standes, Machtverhältnisse zwischen Männern, Homophobie und militarisierte Maskulinitätskonzepte (Hamber 2007: 375ff.).

Sexualisierte Gewalt an Jungen und Männern zielt auf Destabilisierung der Gesellschaft.

Während der Kriegshandlungen laden Kriegstreiber und Kriegsprofiteure – zumeist sind das mächtige Männer, teilweise auch Frauen aus deren familiärem Umfeld – die Ungleichheiten gewaltsam auf (Buckley-Zistel/Stanley 2012). Sie geben Befehle zu sexualisierter Gewalt: zumeist an Frauen und Mädchen – oft aber auch an Männern und Jungen. Die mit Vergewaltigungen von Männern verbundenen homophoben Zuschreibungen und Demütigungen, die vielerorts zentrale kulturelle oder religiöse

³ <http://www.boell.de/publikationen/publikationen-boell-thema-ausgabe-1-2011-maenner-frauen-frieden-11266.html> <http://www.deutscher-frauenring.de/aktivitaeten/seminare/2013/internationales-seminar/dokumentation-der-tagung>

Tabus durchbrechen, werden bislang kaum von Forschenden, Gender- und Friedensorganisationen, Gesundheitsprogrammen, der Strafjustiz oder Mechanismen der Transitional Justice wahrgenommen und nicht konzeptionell aufgearbeitet bzw. strafrechtlich verfolgt. Auch gezielte Gewaltübergriffe auf Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung finden in der Transitional Justice und den relevanten internationalen Rechtsgrundlagen keine Beachtung.

Die verbreitete Konzentration der Transitional Justice auf Vergewaltigungen von Frauen als Kriegsstrategie vernachlässigt, dass diese Gewaltübergriffe gleichzeitig eine Form der indirekten Gewalt an Männern sind. Um so wichtiger ist es, diese Gender-Dimension konzeptionell zu berücksichtigen. Hierdurch greifen Soldaten oder Guerillaeinheiten Männer aus dem familiären Umfeld der Opfer in ihrem Selbstwertgefühl und maskulinen Selbstverständnis an und destabilisieren die Gesellschaft. Auf der Ebene der kollektiven Identität wirken solche Vergewaltigungen als Schädigung der religiösen und ethnischen Einheit oder der Nation bzw. des sogenannten «Nationalkörpers», den Frauen symbolisieren.

Der weibliche Körper gilt als zentrale symbolreiche Angriffsfläche in gewaltsam aufgeladenen Konflikten.

Kollektive Identität ist nicht vorgegeben, sondern wird immer wieder neu hergestellt. In diesem Prozess ist Gender bedeutend. Besonders der weibliche Körper gilt als zentrale symbolreiche Angriffsfläche in nationalistisch, ethnisch oder religiös aufgeladenen Konflikten. Auch in Kriegen, die auf Gebietseroberungen abzielen, um Zugang zu mineralischen Ressourcen, Land oder Weideflächen zu erhalten, werden Vergewaltigungen von Kommandanten als kollektive Demütigungs- und Vertreibungsstrategie angeordnet. So werden weibliche Körper in Konfliktprozessen politisiert. Kulturell geprägte Identitätsmuster und Maskulinitätszuschreibungen, die Männer als Beschützer von Frauen und Kindern definieren, werden durch die Verletzung von Frauen angegriffen. Denn den Männern wird vorgeführt, dass sie unfähig sind, ihre weiblichen Familienmitglieder zu schützen (Seifert 1996, 2006; Eifler/Seifert 2009).

In Diktaturen setzen männliche Vertreter der Staatsmacht wie Soldaten und Polizisten Vergewaltigungen aus ähnlichen Motiven ein: als Ausdruck ihrer Omnipotenz und als Demütigungsstrategie gegen Oppositionelle sowie zur Förderung des Korpsgeistes. In einigen Fällen sind Soldatinnen und Polizistinnen an sexuellen Folterungen beteiligt, oder die zahlenmäßig wenigen Kommandantinnen ordnen diese an. Allerdings legen viele Mechanismen der Transitional Justice nicht diese eher verdeckten geschlechtsspezifischen Motivebenen offen, obwohl sie auf die dauerhafte Schädigung des familiären und sozialen Zusammenhalts ausgerichtet sind und langfristige Traumata zur Folge haben. Auch weitere Motive der Vergewaltiger wie Frauenhass, Homophobie, Sadismus oder Kompensation von Frustrationen bleiben in Verfahren der Übergangsjustiz zumeist unbeachtet. Mit der Ausrichtung auf Vergewaltigungen von Frauen als isolierte und partikuläre Kriegsstrategie werden andere geschlechtsspezifische Gewaltformen ignoriert, obwohl sie in repressiven Regimen sowie in Kriegen und Gewaltkonflikten verbreitet sind. Überlebende betrachten

Vergewaltigungen keineswegs isoliert, sondern setzen sie mit weiteren Gewaltkomplexen, wie der Vernichtung von Vieh, Ernten, technischem Gerät oder Häusern, und mit rassistischen, nationalistischen, ethnisch-religiösen und sadistischen Demütigungen in Beziehung.

Deshalb ist es wichtig, die komplexen und vielschichtigen Bedeutungszusammenhänge von Gender zu erfassen, um militärisch bzw. kriegerisch geformte Gewaltmuster zu überwinden.

Wenn das nicht geschieht, besteht die Gefahr, dass geschlechtsspezifische Gewaltformen und die Militarisierung ganzer Gesellschaften unter neuen Vorzeichen fortgesetzt werden (Bell/O'Rourke 2007: 26ff.; Schäfer 2008).

2 Transitional Justice – Konzeptionelle Grundlagen

2.1 Entstehungskontext und Definition

Ansätze von Transitional Justice entstanden in den 1980er und 1990er Jahren im Kontext der politischen Umbrüche und nach dem Sturz von Diktatoren oder repressiven Regimen in Lateinamerika und Osteuropa (Teitel 2003). In den dortigen Ländern entzog das Ende des Ost-West-Konfliktes der Legitimation von Gewalt die Basis. Auch Regierungen, die bis dato Waffenlieferungen an Diktatoren bewilligt hatten, gerieten in Erklärungsnot und mussten nun die Aufdeckung von Gräueln unterstützen.

Die nationalen und regionalen Umbrüche legten zudem den Blick frei auf vielschichtige lokale Konflikte, die gelöst werden mussten. Staatsvertreter oder zivilgesellschaftliche Organisationen forderten die Auseinandersetzung mit der Geschichte diktatorischer Regime. Das sollte den jungen Demokratien ermöglichen, sich selbst neu zu verorten und zu definieren. Allerdings hing der Erfolg dieses Unterfangens davon ab, inwieweit staatliche Dokumente offengelegt wurden oder Behörden und Politiker zur Kooperation bereit waren. Menschenrechtsaktivist_innen verlangten zudem die Aufarbeitung der Gewaltverbrechen, die von Polizei, Militär und anderen Sicherheitskräften oder Todesschwadronen systematisch verübt worden waren. Dennoch wollten sie nicht die politische Situation destabilisieren und positive Transformationen gefährden.

Vor diesem Hintergrund entstanden – insbesondere in den Gesellschaften, in denen Täter und Opfer weiterhin zusammenleben mussten und die alten Eliten immer noch viel Macht innehatten oder zentrale Ressourcen kontrollierten – neue Formen der Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen. Die länderspezifischen Machtkonstellationen behinderten systematische Strafrechtsprozesse gegen ranghohe Täter. Raffiniert verhinderten alte Eliten, dass Gewaltstrukturen der repressiven Systeme aufgedeckt wurden. Deshalb rückte die Aufarbeitung von Einzelfällen – zumeist von außergewöhnlichen Gewalttaten – in den Mittelpunkt. In den Ländern, in denen keine Konfliktpartei als eindeutiger Sieger galt und Friedensschlüsse Ergebnisse ausgehandelter Kompromisse waren, wurden Wahrheits- und Versöhnungskommissionen eingerichtet (Marx 2007). Die politikwissenschaftliche Transitionsforschung – zumeist US-amerikanische Analysen, die sich mit dem Übergang von Diktaturen zu Demokratien und Marktwirtschaften beschäftigten – subsumierte sie unter dem Schlagwort «Transitional Justice», in Anlehnung an das populärwissenschaftliche Schlagwort «transitions to democracies».

Auch die Kriege in Ex-Jugoslawien verlangten nach neuen Antworten.

Allerdings verhalfen nicht nur die Umbrüche in Osteuropa, Lateinamerika oder Teilen Afrikas Transitional-Justice-Mechanismen zur Geltung. Vielmehr verlangten auch die Kriege in Ex-Jugoslawien Anfang der 1990er Jahre und der Genozid in Ruanda 1994 neue Antworten (Buckley-Zistel 2008; Buckley-Zistel/Kater 2011). Deshalb unterscheiden manche Autoren_innen zwischen Institutionen der Übergangsjustiz, die vor 1990 entstanden, und solchen während der 1990er Jahre, als die internationale Staatengemeinschaft in Strafgerichten Kriegsverbrecher und Genozidverantwortliche verurteilte. Diesen folgte eine Vielzahl strafrechtlicher und nicht-juristischer Aufarbeitungsformen ab Ende der 1990er Jahre, die mancherorts in enger zeitlicher Abfolge oder sogar zeitgleich stattfanden (Kayser-Whande/Schell-Facon 2008).

Heute ist Transitional Justice ein etablierter Begriff in der internationalen Politik ebenso wie in der Friedens- und Konfliktforschung, allerdings kursieren unterschiedliche Definitionen und Interpretationen. Sie umfassen ein breites Spektrum von Institutionen und Mechanismen, die inzwischen in ganz unterschiedlichen Situationen und mit divergierenden Zielsetzungen angewandt werden.⁴

Transitional Justice zeichnet sich durch Pluralität, Relationismus und Bedingtheit aus und birgt die Gefahr der politischen Instrumentalisierung. Die mehrschichtigen Problemdimensionen, die politische, rechtliche und gesellschaftliche Übergangsprozesse sowie konkurrierende Erinnerungsdiskurse nach dem Ende repressiver Regime oder bewaffneter Konflikte prägen, erklären den fragmentarischen und umstrittenen Charakter des Konzeptes «Transitional Justice» (Roht-Arriaza/Mariezcurrena 2006).

Der Fokus erweiterte sich auf Gewalt in Bürgerkriegen und in schwachen Staaten.

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts lag der Schwerpunkt der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen oder staatlich verübter Gewalt je nach länderspezifischem Kontext und zeithistorischen Machtkonstellationen auf der Strafverfolgung ranghoher Täter oder Auftraggeber in der jeweiligen Regierung. Dies war zum Beispiel bei den Nürnberger Prozessen und dem Kriegsverbrechertribunal von Tokio der Fall. In den 1980er Jahren kam die Dokumentation schwerer Menschenrechtsverletzungen hinzu, die – wie in einigen lateinamerikanischen Ländern – im Auftrag des Staates verübt worden waren. Inzwischen hat sich der Fokus geöffnet und verschoben. So geht es heute nicht nur darum, den Übergang von einer Diktatur zu einer Demokratie und neuen politischen Strukturen durch die Verurteilung oder Ächtung von Gewalttätern zu begleiten, sondern auch um die Auseinandersetzung mit Gewalt in Bürgerkriegen oder schwachen Staaten (Buckley-Zistel 2008).

Zu dieser Entwicklung haben Reformen der internationalen Rechtsgrundlagen beigetragen, wie die Genozidkonvention 1948, die Genfer Konvention 1949 sowie deren Zusatzprotokoll 1977 und das Römische Statut 1998, auf dem der Internatio-

⁴ <http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf>

nale Strafgerichtshof in Den Haag basiert. Die internationale Strafjustiz zielte immer stärker darauf ab, Täter und Verantwortliche für Kriegsverbrechen und schwere Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen und den verbreiteten Generalamnestien entgegenzusteuern. Dennoch waren solche Amnestien – mit Ausnahme der Prozesse gegen die Militärjunta in Griechenland 1974 – bis in die 1980er Jahre verbreitet, vor allem wenn Diktatoren nach ausgehandelten Kompromissen abtraten. Die Veränderungen der internationalen Rechtsnormen gehen auf Initiativen von Menschenrechtsorganisationen zurück, sie wandten sich insbesondere an den Inter-American Human Rights Court und die UN. Mit dem Wandel der Rechtsnormen entstanden neue juristische Institutionen zur Aufarbeitung von politisch motivierter Gewalt und schweren Menschenrechtsverletzungen. Allerdings diskutieren zivilgesellschaftliche Organisationen und Wissenschaftler_innen heute darüber, welche Formen der Transitional Justice in welchen Kontexten sinnvoll sind, denn inzwischen haben sie immer mehr Strukturprobleme und Fehler erkannt. Gleichzeitig verschoben sich ihre Debatten und politischen Forderungen von der strafrechtlichen Täter-/Staatszentrierung zur Opferorientierung in nicht juristisch verankerten Aufarbeitungspraktiken. Das hatte neue Kontroversen zur Folge (Roht-Arriaza/Mariezcurrena 2006).

Die Auseinandersetzung mit Gender in der Übergangsjustiz fand erst ab den 1990er Jahren statt. Maßgeblich dazu beigetragen haben Wissenschaftlerinnen und Frauenrechtsorganisationen, insbesondere in den Post-Konfliktländern Südafrika, Ruanda und Ex-Jugoslawien. Die völkerrechtliche, institutionelle und konzeptionelle Verankerung ihrer Forderungen in Transitional-Justice-Ansätzen und Mechanismen ist langwierig, von Ignoranz und Widerständen begleitet und dauert bis heute an. Falls Gender überhaupt beachtet wird, ist der Fokus auf Frauen als Opfer noch immer vorherrschend.

Das UN-Konzept zur Übergangsjustiz erfasst die Verletzungen unterschiedlicher Menschenrechte.

Die UN definieren Transitional Justice als «the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempt to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation. It consists of both judicial and non-judicial processes and mechanisms, including prosecution initiatives, facilitating initiatives in respect of the right to truth, delivering reparations, institutional reform and national consultations».⁵ Alle Maßnahmen müssen den internationalen Rechtsnormen und Menschenrechten entsprechen.

Das UN-Konzept zur Übergangsjustiz von 2010 misst vor allem dem Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen in Post-Konfliktländern einen hohen Stellenwert zu. Frieden und Gerechtigkeit sollten sich ergänzen, dabei soll der jeweilige Länderkontext berücksichtigt werden. Transitional-Justice-Prozesse sollen Gewalt ebenso wie Verletzungen der sozialen und wirtschaftlichen Rechte eindämmen. Diese Verbin-

⁵ http://www.unrol.org/article.aspx?article_id=29

derung von Verstößen gegen ganz unterschiedliche Menschenrechte ist ein besonderes Kennzeichen des UN-Konzeptes, worauf viele staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure jedoch kaum eingehen – auch nicht in Deutschland. In der Friedens- und Konfliktforschung wird die Kombination nur partiell angesprochen, eine Ausnahme mit richtungweisender Bedeutung sind friedenswissenschaftliche Gender-Studien (Buckley-Zistel/Stanley 2012).

Die UN betont: Gender soll bei der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen zentralen Stellenwert haben, Geschlechtergerechtigkeit ist ein Ziel für die Gestaltung von Friedensprozessen und Nachkriegsgesellschaften. So beziehen sich die UN-Leitlinien und Berichte zur Übergangsjustiz auf die Resolutionen 1325, 1820, 1888, 1889, 1960, 2106 und 2122 des UN-Sicherheitsrats aus den Jahren 2000 bis 2013 zu «Frauen, Frieden und Sicherheit». Konkret betrifft das die strafrechtliche Verfolgung von sexualisierter Kriegsgewalt und die Frauenförderung in friedenspolitischen Gremien.⁶ Frauen sollen an allen Planungs-, Durchführungs-, Monitoring- und Evaluierungsprozessen zur Übergangsjustiz – wie Wahrheitskommissionen und Reparationsprogrammen – und beim Aufbau von Rechtsstaatlichkeit beteiligt sein, um Transformationen und staatliche Institutionen geschlechtergerecht zu gestalten (Gunda-Werner-Institut 2008).

Dies soll Frauen und Kindern, die laut Einschätzung des UN-Generalsekretärs besonders von kriegsrischer Gewalt betroffen sind, grundsätzlich den Zugang zu staatlichen Institutionen verbessern und die Strafverfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt nach Kriegen erleichtern. Immerhin definierte die vom UN-Sicherheitsrat im Jahr 2008 verabschiedete Resolution 1820 Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. 2010 setzte UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon eine Sonderbeauftragte für sexuelle Gewalt in Konflikten ein; regelmäßige Berichte dokumentieren Herausforderungen und Fehlschläge.⁷ Auch das Abschlusspapier der 57. Sitzung der UN-Commission on the Status of Women vom März 2013 verlangt ausdrücklich die strafrechtliche Aufarbeitung von geschlechtsspezifischer Kriegsgewalt. Die Opfer sollen besser entschädigt werden und mehr Rechtsbeistand erhalten.⁸ Der im September 2013 veröffentlichte Bericht des UN-Generalsekretärs zur Umsetzung der UN-Resolution 1325 und der darauf aufbauenden Folgeresolutionen geht detailliert auf die Bedeutung von Gender in der Übergangsjustiz ein.⁹

Für dauerhaften Frieden: Hierarchien zwischen den Geschlechtern müssen aufgehoben werden.

6 <http://www.securitycouncilreport.org/un-documents/women-peace-and-security/>

7 http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2013_149.pdf

8 http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/csw57/CSW57_agreed_conclusions_advance_unedited_version_18_March_2013.pdf

9 <http://www.unwomen.org/~media/Headquarters/Attachments/Sections/News/In%20Focus/Open%20Debate%20on%20WPS%202013/2013%20SG%20report%20on%20WPS%20pdf.pdf>

Das UN-Konzept zur Übergangsjustiz und die diesbezüglichen UN-Berichte legen Wert darauf, wirtschaftliche und gesellschaftliche Diskriminierungen von Frauen zu überwinden. Schließlich verstärkt geschlechtsspezifische Kriegsgewalt Geschlechterungleichheiten, die bereits in Vorkriegsgesellschaften etabliert wurden und zu den Konfliktursachen zählten. Nach Kriegen verhindern Geschlechterhierarchien, dass Frauen Gerechtigkeit erfahren und aktiv Reformen und Entscheidungsprozesse mitgestalten. Die UN-Organisationen werden ausdrücklich aufgefordert, zur Geschlechtergerechtigkeit und Verbesserung des Rechtszugangs von Frauen beizutragen.¹⁰

Institutionell ist das Transitional-Justice-Konzept der Vereinten Nationen dem UN Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) zugeordnet.¹¹ Es zeigt auf, inwieweit Friedensverträge Menschenrechtsgrundlagen und Vorgaben zur Übergangsjustiz enthalten.¹² Berichte des UN-Generalsekretärs aus den Jahren 2004 und 2011 dokumentieren die Arbeit der UN im Bereich Transitional Justice.¹³ Sie veranschaulichen auch die Gender-Aktivitäten: Mitarbeiterinnen des United Nations Fund for Women (UNIFEM) setzten sich über viele Jahre für die Belange weiblicher Kriegsoffer ein. Sie finanzierten u.a. Aktivitäten lokaler Frauenorganisationen und Gender-Trainings bzw. Beratung für Wahrheitskommissionen insbesondere in afrikanischen und lateinamerikanischen Ländern. Ein weiteres Anliegen war die Strafverfolgung von Vergewaltigern. Zudem ging es darum, die wirtschaftliche Situation von Frauen nach Kriegen zu verbessern. Hinzu kamen Handreichungen u.a. für die UN zum besseren Verständnis der Bedeutung von Gender in der Übergangsjustiz sowie die Evaluierung der Rolle der UN in unterschiedlichen Transitional-Justice-Mechanismen, beispielsweise in Wahrheits- und Versöhnungskommissionen (UNIFEM 2010, 2012). Seit 2010 ist UNIFEM Teil von UNWomen.

Die Weltbank erarbeitete 2006 ein Grundsatzpapier zur Integration von Gender in Transitional-Justice-Institutionen. Reformen des Justiz-, Bildungs-, Gesundheits- und Wohnungssektors sollen zur Geschlechtergerechtigkeit beitragen und die Situation verarmter weiblicher Kriegsoffer z.B. durch Reparationszahlungen verbessern (World Bank 2006).

Die wichtigsten Transitional-Justice-Ansätze haben ein eingeschränktes Verständnis von Gender.

Im folgenden werden die wichtigsten **Transitional-Justice-Ansätze** aufgeführt. Sie wurden vom renommierten International Centre for Transitional Justice (ICTJ) in New York formuliert, das Regierungsinstitutionen und politische Entscheidungsträger_innen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene

¹⁰ http://www.unrol.org/files/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf

¹¹ <http://www.unrol.org/files/E.CN.4.2006.93.pdf>

¹² http://www.unrol.org/files/96199_A-HRC-12-18-Add1.pdf

¹³ <http://www.unrol.org/files/2004%20report.pdf> und http://www.unrol.org/files/S_2011_634EN.pdf

berät, Hintergrundanalysen erstellt und mit Frauen-/Menschenrechtsorganisationen in Post-Konfliktländern kooperiert. Entgegen der UN-Vorgaben beachten diese Ansätze zumeist keine Gender-Dimensionen. Sie wurden dennoch von der internationalen Forschung und Friedenspolitik weitgehend übernommen. Transitional Justice umfasst heute folgende Ansätze und Ziele:

- ***Strafrechtliche Verfolgung:*** Juristische Ermittlungen und Gerichtsverfahren zielen auf die Verurteilung der Hauptverantwortlichen für schwere oder systematische Menschenrechtsverletzungen und andere Straftaten ab.
- ***Wahrheits- und Versöhnungskommissionen:*** Sie verfolgen das Ziel, vergangene Gewalttaten aufzudecken und den Weg für individuelle sowie nationale Versöhnungsprozesse zu ebnen. Indem sie Kriegsgeschehnisse und Gewaltakte dokumentieren, tragen sie zur kollektiven Bewusstseinsbildung bei. Vielfach schaffen sie nicht-juristische Foren für öffentliche Anhörungen von Opfern und Befragungen von Tätern. Die Kommissionen geben Empfehlungen für Amnestierungen oder Strafverfolgungen. Sie richten oft Reparations- oder Rehabilitations-Komitees ein, die konkrete Forderungen an Post-Konflikt-Regierungen stellen. Seit den 1990er Jahren wurden Wahrheits- und Versöhnungskommissionen wiederholt eingesetzt, um auf nationaler Ebene eine Alternative oder Ergänzung zu (inter-)nationalen Strafgerichtsprozessen oder Sondertribunalen zu bieten.
- ***Reparationen:*** Hierbei handelt es sich um staatlich eingeleitete Maßnahmen zur Entschädigung von Gewaltopfern oder den Angehörigen von Ermordeten; Impulse dazu geben oft Wahrheits- und Versöhnungskommissionen. Reparationen können sowohl finanzieller als auch symbolischer Art sein.
- ***Reform des Sicherheitssektors:*** Staatliche Institutionen wie Militär, Polizei und Justiz sollen grundlegend verändert werden, damit institutionalisierte Gewaltpraktiken, Repressionsformen und Korruption überwunden werden; zudem soll Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt werden.
- ***«Memorialisation»:*** Dieser Begriff umfasst alle Initiativen, die auf den Aufbau einer Erinnerungskultur, eines nationalen oder kollektiven Gedächtnisses abzielen. Dazu zählen Gedenkstätten und Museen, die zur Bewusstseinsbildung, zur Vergangenheitsbewältigung und zur Prävention zukünftiger Menschenrechtsverletzungen beitragen sollen.
- ***Amnestien:*** Generell muss zwischen Generalamnestien und individuellen Amnestierungen unterschieden werden. Erstere basieren meistens auf Friedensverträgen oder Amnestiegesetzen, die für alle in einem festgesetzten Zeitraum begangenen Kriegsverbrechen Strafflosigkeit erwirken. Sie wollen einen fragilen Frieden und junge Demokratien konsolidieren. Demgegenüber können individuelle Amnestien beispielsweise bei Wahrheits- und Versöhnungskommissionen beantragt werden. Internationale Abkommen fordern trotzdem die Strafverfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

■ *Geschlechtergerechtigkeit*: Unter diesem Anspruch werden Bemühungen gegen die Straflosigkeit von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt zusammengefasst. Zusätzlich soll gewährleistet werden, dass Frauen, die Gewaltopfer wurden, einen gleichberechtigten Zugang zu Wiedergutmachungsprogrammen bei Menschenrechtsverletzungen erhalten.

In dieser Einteilung führt das ICTJ Geschlechtergerechtigkeit also nur als isolierten Unterpunkt auf. Die Bedeutung von Gender für alle anderen Transitional-Justice-Mechanismen bleibt weitgehend unbeachtet. Das ist paradox, denn das ICTJ hat ein eigenes Gender-Konzept erstellt, das verlangt, Geschlechtergerechtigkeit in Transitional Justice zu integrieren, um einen nachhaltigen Frieden und die Überwindung von Gewalt zu erreichen. Den Stimmen von Frauen soll Gehör verschafft werden. Frauengruppen gelten als Akteurinnen, die Opferzentrierte Transitional-Justice-Prozesse erreichen können. Konzeptionell setzt das ICTJ Gender weitgehend mit Frauen als Opfern gleich und geht kaum auf gewaltgeprägte Maskulinität ein.¹⁴

Diese Ignoranz gegenüber Gender kennzeichnet auch die Ziele der Transitional-Justice-Ansätze: Die Beendigung der Straflosigkeit von systematischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Menschenrechtsverletzungen; Aufdeckung, gesellschaftliche Ächtung und Bestrafung der Verantwortlichen für Gewaltverbrechen; Dokumentation von Gewalt als Grundlage kollektiver Vergangenheitsbewältigung; Wahrheitsfindung; Aufarbeitung, Vergeltung und Wiedergutmachung von Gewalt zu Gunsten der Opfer und Angehörigen von Ermordeten; individuelle und nationale Versöhnung; Wiederaufbau und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit; Reform des staatlichen Sicherheitssektors (Polizei, Justiz, Militär); Wiedererlangung staatlicher und gesellschaftlicher Stabilität; Sicherung und Förderung des Friedens sowie Prävention zukünftiger Gräueltaten (Bell/O'Rourke 2007: 23ff.).¹⁵

Kritische Stimmen sprechen von belanglosen Verfahren oder sogar von einer Versöhnungsindustrie.

Transitional-Justice-Verfahren werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeleitet: Direkt nach einem Friedensschluss – etwa in Sierra Leone und in den Ländern Südosteuropas – oder erst Jahrzehnte nach der Abschaffung einer Diktatur, wie es in Spanien der Fall war (Marx 2007). Gender-Forscherinnen geben zu bedenken, dass Friedens-

¹⁴ <http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Gender-Justice-2010-English.pdf>

¹⁵ Zur Bedeutung von Gender in der Sicherheitssektorreform (SSR) siehe die Detailstudien und differenzierten Trainingsmaterialien von DCAF: <http://www.dcaf.ch/Series-Collections/Gender-Tools-and-Resources> sowie das GIZ Papier zu Gender und SSR mit Fokus auf die Polizei und das «Community Policing»: <http://www.giz.de/Themen/de/SID-A9BA2364-791076A1/dokumente/de-ssr-gender-2007.pdf>

schlüsse, die von verfeindeten und um Macht bzw. Ressourcenkontrolle ringenden Kriegsherren sowie von ranghohen Militärs ausgehandelt werden, häufig Vorlagen für Versöhnungskommissionen bieten und gleichzeitig Generalamnestien verhängen. Gender-Dimensionen von Gewalt werden in den meisten Friedensabkommen und in den anschließenden Transitional-Justice-Verfahren ignoriert (Bell/O'Rourke 2007: 26ff.).

Abhängig vom Länderkontext und dem politischen Willen der jeweiligen Regierung sowie der internationalen Staatengemeinschaft werden in manchen Ländern unterschiedliche Formen der Übergangsgerechtiz praktiziert – und das teilweise in enger zeitlicher Abfolge oder gar zeitgleich. Angesichts der vielerorts festzustellenden ideologischen Hintergründe und der tendenziell bürokratisch bzw. technizistisch organisierten Durchführung von Transitional-Justice-Mechanismen durch Regierungen und internationale Geber, werden kritische Einschätzungen immer lauter. Die Kritik geht sogar so weit, von einer regelrechten Versöhnungsindustrie zu sprechen, die ganze Sortimente von Log-Frames, Monitoring-Tools und Evaluierungsinstrumenten zur Erfolgsmessung erstellt habe, um diese in Nachkriegsländern schematisch anzuwenden.¹⁶ Fallstudien beispielsweise aus Sierra Leone oder Liberia deuten darauf hin, dass Gender-Aspekte zur Erfolgsmessung der Versöhnungsarbeit instrumentalisiert werden, ohne Gewaltstrukturen und Ungleichheiten zu überwinden (Schäfer 2008).

Einige wissenschaftliche Studien beanstanden auch die konzeptionellen bzw. normativen Grundlagen und ideologischen Doktrinen, die dennoch keine klaren Vorgaben zur Rechenschaftspflicht abgesetzter repressiver Regime enthielten. Die Folge: die Verfahren würden belanglos. Währenddessen prangern Menschenrechts- und Opfergruppen an, dass staatliche Maßnahmen in eine falsche Richtung gingen oder nicht reichten. Manche treten selbst in Aktion, wenn ihre jeweiligen Regierungen untätig bleiben oder staatlich verübte Gewaltverbrechen vertuschen.

2.2 Politische und wissenschaftliche Kontroversen über Transitional Justice

2.2.1 Was schafft Gerechtigkeit? Unterschiedliche Gerechtigkeitsprinzipien

Die Grundprinzipien, Gerechtigkeit zu schaffen – auch Gender-Gerechtigkeit – sind in einzelnen Transitional-Justice-Ansätzen in unterschiedlicher Weise verankert (Franke 2006: 814ff.). Politische und wissenschaftliche Kontroversen entzündeten sich an der Frage, welche Prinzipien in welchen Transitionen wirkungsvoll und angemessen sind. Ein weiterer Streitpunkt ist der normative Charakter der Transitional Justice. Oft entscheidet die internationale Staatengemeinschaft darüber, welche Verfahren in einem Nachkriegsland praktiziert werden; Kritiker_innen sehen darin eine Verbreitung «westlicher» Gerechtigkeitsnormen (Shaw/Waldorf/Hazan 2010). Gleichzeitig besteht eine Herausforderung darin, dass die Vereinten Nationen partizipative und

¹⁶ http://www.swisspeace.ch/fileadmin/user_upload/Media/Publications/WP4_2012.pdf

selbst bestimmte Übergänge in Nachkriegsgesellschaften unterstützen, zumal Transitional-Justice-Mechanismen im Idealfall in Zeiten gesellschaftlicher Instabilität Gewalt – und damit auch geschlechtsspezifische Gewaltformen – reduzieren können. Die diesbezüglichen Auseinandersetzungen haben noch keine eindeutigen praxisrelevanten Ergebnisse hervorgebracht und beschäftigen die Forschung.

Restorative Justice: Hierunter versteht man wiederherstellende Gerechtigkeit. Sie sucht nach Alternativen zur Bestrafung der Verantwortlichen, angestrebt sind Schuldeingeständnisse der Täter sowie die Vergebung auf Seiten der Opfer. Gesellschaftliche Initiativen auf der Basis lokaler, allerdings oftmals umgestalteter Traditionen sollen positive Konflikttransformationen herbeiführen. Vielfach kommen in diesem Zusammenhang religiöse Rituale zum Einsatz – teilweise gegen Geld oder Wertgegenstände. Im internationalen Kontext propagieren vor allem christliche Interessengruppen die Restorative Justice, die sie auch biblisch begründen.¹⁷

Mit Blick auf Gender-Dimensionen legen sie Frauen nahe, zu vergeben und zu verzeihen. Diese Forderung wird – etwa bei den öffentlichen Anhörungen von Wahrheits- und Versöhnungskommission – von den Verantwortlichen als weiblicher Beitrag zur nationalen Versöhnung und zum Nation Building interpretiert und häufig auch medial inszeniert (vgl. Kapitel 3.2.) Auch das individuelle und kollektive Heilen wird beschworen und teilweise mit selektiven christlichen Überzeugungen und Geschlechterstereotypen verbunden. Andere religiöse Vorstellungen finden kaum Beachtung.

Gepflegt wird auch eine Erinnerungskultur: Denkmäler und Gedenkstätten sollen dazu beitragen, das Leid der Opfer nicht zu vergessen. Ob Frauen hier nur als Opfer oder auch als politische Akteurinnen präsentiert werden und inwieweit Geschlechterdifferenzen Beachtung finden, hängt von der jeweiligen neuen Regierung ab. Häufig werden Frauen nicht in die Planungen solcher Stätten einbezogen. Frühere Anti-Apartheid-Aktivistinnen in Südafrika verlangen zusätzlich, den Mut von Widerstandskämpfer_innen gegen Unrechtsregime zu würdigen. Dies betrifft die offizielle Geschichtsschreibung sowie die Geschichtsvermittlung zum Beispiel in Schulbüchern.

¹⁷ Wiederherstellende Gerechtigkeit wird auch von politisch einflussreichen, fundamentalistischen Pfingstkirchlern vertreten, so von Charles Colson (gest. 2012), Republikaner, Mitglied der christlich-fundamentalistischen Organisation «The Family» und verurteilter Täter des Watergate-Skandals. <http://www.restorativejustice.org/research>

Retributive Justice: Dieser Ansatz stützt sich auf das Grundprinzip des Legalismus. Als Reaktion auf Gewaltverbrechen wird Bestrafung als legale und moralisch anerkannte Strategie angewandt (zur Bedeutung von Gender in verschiedenen Strafrechtsprozessen vgl. Kapitel 3.1.)

Redistributive Justice: Ziel ist, mit finanziellen und andere Formen von Reparationen Gerechtigkeit herzustellen (die Wichtigkeit von Gender bei Reparationszahlungen thematisiert Kapitel 3.2.2.)

2.2.2 Gerechtigkeit und/oder Frieden?

Der Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit ist im wissenschaftlichen Diskurs stark umstritten. Wie müssen Gerechtigkeitsmechanismen durchgeführt und kommuniziert werden, um friedensstiftend zu wirken? Inwieweit fördert die Verurteilung einzelner Täter in Kriegsverbrechertribunalen den Frieden und die Gerechtigkeit, zumal klare Opfer-Täter-Zuordnungen angesichts komplizierter und langjähriger Kriege oft schwierig sind (Lincoln 2011)? Gleichzeitig untergräbt Straflosigkeit von Kriegsverbrechen und mangelnde Strafverfolgung die Rechtsstaatlichkeit und die Dysfunktionalität des Rechtsapparates; sie zementiert Gewaltmuster und befördert die gesellschaftliche Demoralisierung. Straflosigkeit ohne Anwendung anderer Transitional-Justice-Mechanismen wird in politischen und wissenschaftlichen Debatten abgelehnt. Doch wann und in welchem Maße Strafverfolgung eingesetzt wird, ist stark umstritten und wird länderspezifisch diskutiert.¹⁸

In der Debatte über Transitional-Justice-Strategien wird reflektiert, wie eine Balance zwischen «Bestrafung» und «Amnestie» sowie zwischen «Wahrheit» und «Versöhnung» herzustellen ist. Sind Amnestien für Täter gerechtfertigt, wenn die Opfer deren Bestrafungen fordern? Folgt man der Prämisse, dass Wahrheitsfindung zur nationalen Versöhnung und Einheit beiträgt, erscheinen Wahrheits- und Versöhnungskommissionen erfolgversprechend. Wenn der Frage nachgegangen wird, welche Akteur_innen Gehör finden und ob sie die Anhörungen mitgestalten können, gibt es keineswegs nur von den Opfern bzw. Überlebenden viel Kritik an den Kommissionen. Auch Beobachter_innen kritisieren diejenigen, die für die Planung und Durchführung der Kommissionen oder für die Strafprozesse politisch verantwortlich sind und Geschlechterdifferenzen nicht beachten. Die Verantwortlichen konsultieren kaum Frauen- und Menschenrechtsorganisationen und versäumen es, Gender mit anderen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Machtphänomenen, Ungleichheiten und Konflikten in Beziehung zu setzen (vgl. Kapitel 3.2) (Bell/O'Rourke 2007: 30ff.; Ni Aolain/Rooney 2007: 338ff.).

Manche Friedenswissenschaftler_innen vergleichen Transitional-Justice-Ansätze mit Liberal-Peace-Building-Strategien. Kritiker_innen werfen dem Liberal-Peace-

¹⁸ <http://www.peacebuildinginitiative.org/index.cfm?pageId=1846>

Building vor, dass es neo-liberale ideologische Grundlagen ignoriere. So blieben auch strukturelle sozio-ökonomische Ungleichheiten unangetastet, obwohl sie zu den Kriegsgründen zählten oder die Basis für Ausbeutungs- und Gewaltstrukturen in repressiven Regimen bildeten. Aus Gender-Perspektive wird kritisiert, dass neoliberal motivierte Interventionen vorgeben, insbesondere die wirtschaftliche Emanzipation von Frauen zu fördern, um innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft Zustimmung zu erhalten, dann jedoch unternehmerische Interessen durchsetzen (Bell/O'Rourke 2007: 26ff.).

Einzelne Transitional-Justice-Ansätze haben mit dem Liberal-Peace-Building gemein, dass sie Demokratisierungsprozesse beschleunigen wollen. Die voreilige Überführung in ein demokratisches System – etwa durch rasch nach einem Kriegsende durchgeführte Wahlen oder Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, mit denen manche neuen Regierungen Schlussstriche unter die brutale Vergangenheit ziehen und dann zukunftsorientiert auf Wirtschaftswachstum setzen wollen – bergen hohe Risiken für die Destabilisierung eines Landes in sich. Demgegenüber favorisiert der Ansatz «Institutionalisation before Liberalisation» die Reform bestehender staatlicher Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen mit Hilfe der internationalen Staatengemeinschaft. Kritiker_innen geben hier zu bedenken, dass die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen mit diesem Ansatz das politische Machtgefüge sogar destabilisieren könnten und keineswegs dem Gerechtigkeitsstreben der Opfer entsprechen. Denn ehemalige Kriegsverbrecher, die vor einer Kommission aussagten, aber nicht strafrechtlich belangt wurden, würden bekanntlich trotz institutioneller Reformen abermals staatliche Ämter bekleiden. Wenn es sich dabei um Verantwortliche für sexualisierte Kriegsgewalt handelt, ist das nicht nur für die Opfer fatal (Poulingy/Chesterman/Schnabel 2007; Roht/Mariezcurrena 2006).

Der Friedens- und Konfliktforschung zufolge ist auch die strikte Trennung zwischen Konfliktsituation einerseits und Post-Konfliktsituation andererseits kritisch zu betrachten, zumal Gewaltstrukturen erhalten bleiben und Gewalt weiter angewandt wird (Buckley-Zistel/Kater 2011). Gleichzeitig weist dieses Dilemma darauf hin, wie dringlich es ist, umfassende Ansätze zur Überwindung der langlebigen Gewaltstrukturen zu entwickeln, zu denen geschlechtsspezifische Gewalt zu rechnen ist. Zudem sollten grundlegende Reformen zur Überwindung sozio-ökonomischer Ungleichheiten eingeleitet werden. Wie notwendig dies ist, zeigt sich insbesondere mit Blick auf geschlechtsspezifische Gewaltformen als Ausdruck der Geschlechterhierarchien, die – wenn sie nicht angegangen werden – von Kindern und Jugendlichen übernommen werden. Dies dokumentieren die sehr hohen Gewalttaten in Südafrika sehr eindrücklich (vgl. Kapitel 3.2.1) (Schäfer 2008: 92ff.).

3 Transitional Justice in der Praxis

3.1 Ansätze und Institutionen auf internationaler und nationaler Ebene

3.1.1 Ad-Hoc-Tribunale

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges fanden zwischen den Jahren 1945 und 1949 in Nürnberg und Tokio bedeutende Kriegsverbrecherprozesse statt: Sie sollten die Täter zur Verantwortung ziehen und die Strafflosigkeit beenden. Allerdings war sexualisierte Kriegsgewalt in beiden Prozessen noch kein eigener Straftatbestand (Bell/O'Rourke 2007: 26ff.). 1993 nahm das International Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY) auf der Grundlage der UN-Resolution 827 in Den Haag seine Arbeit auf, 1995 folgte das International Tribunal for Rwanda (ICTR) in Arusha, Tansania, auf der Basis der UN-Resolution 955. Beide Tribunale kategorisierten und ächteten erstmals sexualisierte Gewalt als Kriegsverbrechen (ebd.: 26ff.; Franke 2006: 817f.).

Wegbereitend war die 1979 verabschiedete und völkerrechtlich bindende Konvention zur Überwindung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (CEDAW). Hinzu kam die Abschlusserklärung der internationalen Menschenrechtskonferenz in Wien 1993, die Frauenrechte als Menschenrechte anerkannte und geschlechtsspezifische Gewalt verurteilte. Auch die Ende 1993 verabschiedete UN-Deklaration zur Überwindung von Gewalt gegen Frauen ist in diesem Kontext zu nennen. Schließlich verurteilte sie die geschlechtsspezifische Gewalt als Hindernis auf dem Weg zu einem nachhaltigen Frieden und kritisierte ausdrücklich kriegerische Gewalt an Frauen. Im Jahr 1994 ernannte die UN eine Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, sie dokumentiert seitdem in vielen Post-Konfliktländern die geschlechtsspezifische Gewalt.

ICTY und ICTR bezogen Gewalt an Männern ausdrücklich mit ein.

Das ICTY und das ICTR schufen rechtliche Präzedenzfälle zur Strafverfolgung sexualisierter Kriegsgewalt durch die internationale Staatengemeinschaft (Bell/O'Rourke 2007: 26ff.). Sie definierten Vergewaltigungen und Angriffe auf die sexuelle Autonomie als eigenen Straftatbestand, Gewalt gegen Männer wurde hier ausdrücklich mit einbezogen. Unter die insgesamt 476 Anklagepunkte des ICTY fielen 64 Straftaten sexualisierter Gewalt gegen Frauen und 31 gegen Männer; in fünf Fällen waren sowohl Frauen als auch Männer die Opfer. Bei 19 Anklagen wegen Vergewaltigung waren Frauen und bei vier Männer die Opfer (Campbell 2007: 411ff.). Häufig hatten serbi-

sche Kommandanten gefangene Männer gezwungen, andere Gefangene sexuell zu misshandeln. Die Öffentlichkeit und die mediale Berichterstattung nahmen diese Gewaltakte nicht wahr (Sivakumaran 2007; 2010). Die Medien konzentrierten sich auf die ca. 20.000 vergewaltigten Frauen; manchen Schätzungen zu Folge sollen es sogar zwischen 12.000 und 50.000 gewesen sein.¹⁹

In den Folgejahren diskutierten Gender-Forscherinnen über die Gewichtung zwischen sexuellen Dimensionen der Gewalt und Machtaspekten im Geschlechterverhältnis sowie in der Gesellschaft. Sie reflektierten auch über die Körperlichkeit, das biologische und soziale Geschlecht sowie deren Verbindungen zu ethnischen und religiösen Unterschieden. Schließlich wurden muslimische Frauen und Männer in Bosnien wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie und Religionsgemeinschaft misshandelt (Seifert 1996: 35ff.).

Prozessbeobachterinnen kritisierten an den Verfahren des ICTY vor allem, dass etliche Zeuginnen nicht gemäß der Vorgaben gender-sensibel verhört worden seien. In einigen Fällen hätten Kreuzverhöre stattgefunden, auf die die Opfer/Zeuginnen nicht vorbereitet worden seien. Richterinnen und Chefanklägerinnen seien in der Minderheit gewesen, obwohl Frauenrechtsaktivinnen von ihnen als Geschlechts-genossinnen besondere Unterstützung und Empathie für weibliche Gewaltopfer/Zeuginnen erwartet hatten (Askin 2003: 514). Im ICTY änderte sich die Problemlage erst, als die erfahrene Juristin Patricia Viseur-Sellers zur Beraterin des Chefanklägers für geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen ernannt wurde (Viseur-Sellers 2005: 155ff.).

Das ICTR zog auch Frauen als Täterinnen zur Verantwortung.

Im ICTR, das bis heute über 50 Prozesse abschloss und 29 Angeklagte verurteilte, sorgte die Richterin Navanethem Pillay dafür, dass ein Angeklagter (Jean Paul Akayesu) wegen Vergewaltigungen verurteilt wurde. Sie legte eine umfassende Definition von Vergewaltigung zu Grunde, die in der Folgezeit auch in anderen Fällen angewandt wurde (Goldstone/Dehon 2003: 123).²⁰ Noch etwas war neu beim ICTR: Frauen traten nicht nur als Opfer oder Zeuginnen auf: Sie wurden auch als Täterinnen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, so zum Beispiel die frühere Frauenministerin Ruandas und einige katholische Nonnen.²¹ Dennoch kritisierten manche Gender-Forscherinnen, das Gericht hätte die intersektoralen Verknüpfungen von Gender mit gewaltsam aufgeladenen Ethnizitäts- und Rassismuskonstruktionen stärker beachten sollen. Schließlich seien Tutsi-Frauen vergewaltigt worden, weil sie Repräsentantinnen einer bestimmten, kolonialhistorisch konstruierten «Ethnie» waren und ihnen durch ethnisch-rassistische Stereotypisierungen und sexistische Hasspropaganda in den Medien vor und während des Genozids bestimmte negative Eigenschaften zugewiesen wurden (Green 2002: 733ff.).

¹⁹ <http://www.gwi-boell.de/web/gewalt-konflikt-krieg-im-fokus-der-medien-5119.html>

²⁰ <http://www.universaljurisdiction.org/cases/rwanda/994-ict-jean-paul-akayesu>

²¹ <http://www.nesl.edu/userfiles/file/nejicl/vol12/oosterveld.pdf>

Die Prozesse und Urteile des ICTY und ICTR leiteten zweifelsohne einen Paradigmenwechsel in der internationalen Rechtsprechung und Politik ein (Franke 2006: 817ff.), obwohl sie Gender noch nicht umfassend berücksichtigten: Beide Tribunale setzten geschlechtsspezifische Gräueltaten konzeptionell weitgehend mit Vergewaltigungen von Frauen gleich. Zwar wurden auch sexualisierte Übergriffe auf Männer strafrechtlich verfolgt, homophobe Gewalt blieb jedoch zumeist unbeachtet. Auch andere geschlechtsspezifische Straftaten wurden ignoriert. Zudem bemängelten Kritiker_innen die geografische Distanz zu den jeweiligen Post-Konfliktgesellschaften; sie seien unzureichend über die Arbeit der Tribunale informiert worden.

Einzelne kritische Juristinnen gehen davon aus, dass Ursachen für die noch immer mangelnde Berücksichtigung von Gender der Domizilanspruch und das autoritäre Verhalten von Männern in internationalen Institutionen sind, die für die Verabschiedung und Umsetzung von Rechtsnormen sowie für Strafverfahren zuständig sind (Franke 2006: 817ff.). Manche Rechtsexpertinnen kritisieren, die ausschließliche oder vorrangige Fokussierung auf sexualisierte Kriegsgewalt würde die komplexen Geschlechterhierarchien und Gewaltstrukturen vor und während Kriegen ignorieren. Damit würden Kriegserfahrungen etwa von Ex-Kämpferinnen ausgeblendet, die vielfach Täterinnen und Opfer waren. Auch würden nur bedingt Grundlagen für geschlechtergerechte juristische Neuordnungen von Nachkriegsgesellschaften geschaffen, das betrifft beispielsweise Reformen des Erb-, Ehe- und Landrechts (Goldstone/Dehon 2003: 121ff.).

Zeitgleich zu den Sondertribunalen ICTY und ICTR wurden auf internationaler normativer Ebene weitere Entscheidungen getroffen, um sexualisierte Kriegsgewalt zu ächten. Das Abschlussdokument der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 und der dort verabschiedete Aktionsplan unterscheiden zwischen verschiedenen geschlechtsspezifischen Gewaltformen und verurteilen explizit die sexualisierte Gewalt in Kriegen. Zum Forderungskatalog zählen die Strafverfolgung der Täter und Strategien zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt.²²

3.1.2 Internationaler Gerichtshof (ICC) und Gender

Der International Criminal Court (ICC) in Den Haag wurde auf der völkerrechtlichen Grundlage des Römischen Statuts von 1998 gegründet. Damit legten die Staaten, die das Statut unterzeichneten, einen Grundstein für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der ICC ist zuständig für Verbrechen, die sich auf dem Territorium eines Vertragsstaates ereignen oder von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates verübt wurden. Er tritt erst dann in Aktion, wenn die Möglichkeiten auf der Ebene der zuständigen nationalen Gerichtshöfe ausgeschöpft wurden und noch keine strafrechtliche Verfolgung stattgefunden hat. Jedoch hat der UN-Sicherheitsrat das Recht, Sonderfälle direkt an den ICC zu überweisen.

²² <http://www.un.org/womenwatch/daw/public/cover.pdf>

In Nachkriegsgesellschaften ist die Strafverfolgung oft nicht möglich, weil die nationale Justiz nicht funktionstüchtig ist. Vielerorts war der Justizapparat vor dem jeweiligen Kriegsbeginn Teil eines repressiven Regimes und keineswegs unparteiisch. Deshalb fordern manche Rechtsexpert_innen, die internationale Gemeinschaft habe eine Interventionspflicht. Diese Position wird kontrovers diskutiert, zumal Großmächte wie die USA das Römische Statut noch nicht unterzeichnet haben. US-amerikanische Kriegsverbrecher können deshalb nicht vom ICC angeklagt werden. Der ICC hat bislang vor allem gegen Kriegsverbrecher aus afrikanischen Ländern ermittelt, allerdings auf Ersuchen der jeweiligen Regierungen. Dennoch ist dies innerhalb der Afrikanischen Union strittig. Gegen Bestrebungen einiger AU-Mitgliedsländer das Römische Statut aufzukündigen, wehren sich afrikanische Frauen- und Menschenrechtsorganisationen.²³

Das Römische Statut enthält klare Vorgaben für die Opfer sexualisierter Gewalt.

In Bezug auf Gender-Dimensionen ermöglicht das Römische Statut dem ICC (Artikel 8(2)(b)(xxii), 8(2)(e)(vi) and 7(1)(g)), verschiedene Formen sexualisierter Kriegsgewalt (Vergewaltigungen, sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaften, Zwangsterilisation) als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen (Boon 2011: 625ff.). Auch der Frauenhandel kann als Straftatbestand in die Anklageschriften aufgenommen werden (Artikel 7(1)(h), 7(1)(c) and 7(2)(c)). Das Römische Statut unterscheidet zwischen sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewaltformen. Diese Differenzierung basiert auf Gender als gesellschaftlichem Konstrukt gemäß des Regelwerks der Vereinten Nationen und nimmt insbesondere auf die Terminologie der Aktionsplattform von Peking Bezug. Dennoch ist es eine Herausforderung für die internationale Justiz, die komplexen Interdependenzen zwischen diesen Gewaltformen zu erfassen (Campbell 2007: 411ff.). Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Aktionsplattform in Peking nur die männliche und weibliche Geschlechtsidentität und nicht homo- oder transsexuelle Identitäten/-orientierungen beachtet, auch im Römischen Statut wurden sie nicht berücksichtigt (Oosterveld 2005: 55ff.).

Nicht nur für die juristische Bewertung – auch für die Verfahren enthält das Statut differenzierte Vorgaben: Opfer und Zeugen_innen haben das Recht, in nicht-öffentlichen Gerichtsverhandlungen auszusagen, um ihre Privatsphäre zu schützen (Artikel 68). Sie sollen von Traumaexperten_innen unterstützt werden, die am Prozess teilnehmen können (Article 43(6), Artikel 68(3 und 4)) und für ihre Mitwirkung entschädigt werden (Artikel 75). Zudem soll ihnen ein Trust Fund helfen (Artikel 79).

Die Identität von Zeugen_innen in der Dokumentation eines Falles soll durch Anonymisierung möglichst geheim gehalten werden. Opfer von sexualisierter Gewalt sind nicht verpflichtet, sich aktiv an der Beweisführung zu beteiligen. Richter_innen

23 <http://www.boell.de/de/internationalepolitik/internationale-politik-fatou-bensouda-internationaler-straferichtshof-rede-16662.html> http://www.boell.de/sites/default/files/2012-08-Perspectives_Africa_1_12.pdf <http://pambazuka.org/en/category/features/89175>

sind dazu angehalten, die Befragungen bei sexualisierten Gewaltverbrechen so zu gestalten, dass die Zeugen_innen bzw. Opfer nicht eingeschüchtert oder anderweitig emotional bedrängt werden.²⁴ Die Stellen für Richter_innen und (Staats-)Anwält_innen (Artikel 36(8)(a)(iii)) müssen geschlechtergerecht vergeben werden, ihnen sollten jeweils Rechtsberater_innen in Fragen geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung stehen (Artikel 42(9)) (Campbell 2007:411ff.).

Kritik: Zeuginnen werden zu wenig informiert und geschützt.

Diese differenzierten Vorgaben des Römischen Statuts werden jedoch nur begrenzt in der Praxis umgesetzt, wie Kritikerinnen monieren. Zeuginnen würden nicht ausreichend über ihre Rechte und die Abläufe im Gerichtssaal informiert. Die juristische Sprache hindere Frauen daran, Vergewaltigungen so zu bezeugen, dass ihre Aussagen für die Verfahren gewichtet werden könnten. Die strengen verfahrenstechnischen Auflagen der Prozessführung gäben den Opfern/Zeuginnen oft keine Möglichkeit, ihre eigene Sicht der Geschehnisse zu erzählen, also die erlittene Gewalt zu kontextualisieren. Frauen, die sexualisierte Gewalt überlebt haben, würden in den Prozessen auf ihr Opferdasein reduziert und nicht im Sinne feministischer Forderungen als Überlebende anerkannt. Der Zeuginnenschutz für Frauen sei oft nicht gewährleistet. Etliche würden nach ihrer Rückkehr in ihre Gemeinden stigmatisiert und erneut angegriffen.

Laut Einschätzung von Kritikerinnen ging die Anklage in manchen Fällen nicht weit genug: In einigen Prozessen gegen kongolesische Kriegsherren und Guerillachefs sei zwar wegen der Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten ermittelt worden, aber nicht wegen sexualisierter Gewalt, obwohl diese zu den Rekrutierungstechniken von Mädchen und den Machtstrukturen in den Einheiten gehört habe. Der frühere Chefankläger des ICC argumentierte, die Übergriffe ließen sich schwer mit Zeug_innenaussagen beweisen. Damit sei die Chance vertan worden, so die Kritik, Präzedenzfälle zur Strafverfolgung von sexualisierter Kriegsgewalt zu schaffen (Scanlon/Muddell 2009: 16ff.). Nur in einem Fall wurden Vergewaltigungen von Jungen und Männern in die Anklage aufgenommen (Sivakumaran 2007; 2010).

Es wird sich zeigen, ob diese Kritikpunkte unter der seit Juni 2012 amtierenden neuen Chefanklägerin Fatou Bensouda behoben werden. Bei ihrer Amtseinführung kündigte sie ausdrücklich an, Kindern und Frauen zu Gerechtigkeit zu verhelfen.²⁵ Ende August 2012 ernannte sie Brigid Inder, Direktorin der Women's Initiative for Gender Justice, zu ihrer Gender-Beraterin.

Die Women's Initiative for Gender Justice fordert die paritätische Stellenbesetzung im ICC.

²⁴ http://www.iccwomen.org/publications/resources/docs/Gender_Integration_in_the_Rome_Statute.doc <http://uclalawforum.com/massrape>

²⁵ <http://www.boell.de/de/internationalepolitik/internationale-politik-fatou-bensouda-internationaler-straengerichtshof-rede-16662.html>

Diese Fraueninitiative für Geschlechtergerechtigkeit ist Teil der Coalition for the International Criminal Court, eines Netzwerks von Nichtregierungsorganisationen, die den ICC kritisch begleiten. Die Women's Initiative for Gender Justice steht im Austausch mit internationalen und nationalen Frauenrechts- und Friedensorganisationen. Seit 2005 beobachtet sie die institutionelle Entwicklung des ICC und seine Prozesse. Frauenrechtsexpertinnen hatten diese Initiative, aufbauend auf der Lobbyarbeit des Women's Caucus for Gender Justice, während der Konzeption des Römischen Status und der Einrichtung des ICC gegründet.

Die Women's Initiative for Gender Justice führt Gender-Trainings durch und hat dazu ein praxisorientiertes Handbuch erstellt.²⁶ Sie verlangt unter anderem, dass die ICC-Richterstellen gleichberechtigt mit Juristinnen und Juristen besetzt, eine Rechtsberatungsinstanz für Zeuginnen und ein Zeuginnen-Schutzprogramm eingerichtet werden. Sie publiziert jährlich detaillierte Gender Report Cards, die genderspezifische Analysen der institutionellen Entwicklung, der Personalstruktur und der Prozesse beziehungsweise Anklagen beinhalten.

Diese umfangreichen Berichte setzen sich auch mit der Outreach-Arbeit in Konfliktländern auseinander und geben Empfehlungen für den Internationalen Strafgerichtshof. In den Jahren 2011 und 2012 kritisierte die Women's Initiative for Gender Justice beispielsweise, dass die personellen und finanziellen Mittel für die Outreach-Arbeit drastisch gekürzt worden seien. Das habe zur Folge, dass die Frauen in ländlichen Ermittlungsgebieten des ICC nur unzureichend aufgeklärt würden. Für die Zeuginnenarbeit sowie die Transparenz und Akzeptanz des ICC vor Ort sei die Aufklärungs- und Informationsarbeit aber enorm wichtig.²⁷ Einzelne Wissenschaftlerinnen bestätigen dies mit ihren empirischen Studien (Chappell 2012: 50ff.).

3.1.3 Hybridgerichte – Fallbeispiel: Special Court of Sierra Leone (SCSL)

Der Special Court of Sierra Leone (SCSL) ist das erste Beispiel eines hybriden Gerichtshofs. Er wurde von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der sierra-leonischen Regierung gegründet, und an ihn wurden sowohl einheimische wie ausländische Richter berufen. Die UN Resolution 1315 vom 14. August 2000 hatte festgelegt, ein unabhängiges Spezialgericht einzurichten, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schwere Menschenrechtsverletzungen untersuchen sollte, die im Rahmen des Bürgerkriegs begangen worden waren, und zwar vom 30. November 1996 an, dem Tag der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Abidjan, bis zum offiziellen Friedensschluss am 18. Januar 2002. Begonnen hatte dieser grenzübergreifende Bürgerkrieg allerdings bereits 1991; über ein Jahrzehnt kämpfte die Revolutionary United Front (RUF), unterstützt von dem liberianischen Kriegsherrn und späteren Präsidenten Liberias, Charles Taylor, gegen wechselnde

²⁶ http://www.iccwomen.org/whatwedo/training/docs/Gender_Training_Handbook.pdf

²⁷ <http://www.iccwomen.org/documents/Gender-Report-Card-on-the-International-Criminal-Court-2011.pdf> <http://www.iccwomen.org/documents/Gender-Report-Card-on-the-ICC-2012.pdf>

Regierungen und verschiedene andere Gegner wie die Civil Defence Forces in Sierra Leone.

Vor dem SCSL verantworten mussten sich schließlich Vertreter der RUF und der Civil Defence Forces, nicht aber Militärs der sierra-leonischen Armee. Diese Auswahl der Angeklagten stieß im Land auf Kritik, jedoch war der damalige Präsident Ahmad Tejan Kabbah vor allem an der Verurteilung ranghoher Vertreter der RUF und der Civil Defence Forces interessiert.

Obwohl der Gerichtshof in der Hauptstadt Freetown eingerichtet wurde, konnten viele Menschen nicht verfolgen, ob er für Gerechtigkeit sorgte: Seine Öffentlichkeitsabteilung und die nationalen sowie lokalen Medien informierten nur mangelhaft über die einzelnen Prozesse (Lincoln 2011). Der Spezialgerichtshof berücksichtigte kaum geschlechtsspezifische Gewalt, was vor allem an den Einstellungen der Richter lag. In Misskredit geriet er, als Anfang 2005 der Chefankläger Peter Hallor selbst des sexuellen Missbrauchs an einem dreizehnjährigen Mädchen überführt und zu einer achtzehnmonatigen Strafe verurteilt wurde (Schäfer 2008: 255ff.).

Bei aller Kritik – im Prozess gegen Taylor setzte der SCSL Maßstäbe.

Auch der frühere liberianische Präsident Charles Taylor mußte sich als einstiger Warlord und Kriegstreiber vor dem Special Court of Sierra Leone verantworten. Taylor war eine Schlüsselfigur des Bürgerkrieges in Sierra Leone gewesen, er hatte die RUF finanziert. Im Jahr 2003 wurde er vom SCSL angeklagt und 2006 in Gewahrsam genommen. Angeklagt wurde Taylor unter anderem wegen systematischer Zwangsheiraten, sexueller Versklavung und Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Um eine politische Destabilisierung Sierra Leones zu vermeiden, fand dieser Prozess in Den Haag statt. Am 26. April 2012 wurde Charles Taylor vom Special Court of Sierra Leone in allen elf Anklagepunkten für schuldig gesprochen. Damit wurde erstmals ein (ehemaliges) Staatsoberhaupt als Befehlshaber – nicht als unmittelbarer Täter – auch für sexualisierte Gewalttaten verurteilt.

Nahezu zeitgleich zu den ersten Prozessen des SCSL nahm die Truth and Reconciliation Commission (TRC) in Sierra Leone selbst ihre Arbeit auf (zur Problematik der zeitlichen Überschneidung und inhaltlichen Unstimmigkeiten siehe Kapitel 3.2). Kennzeichnend für die politischen und juristischen Nachkriegsentwicklungen in Sierra Leone ist: Geschlechtsspezifische Gewalt ist weiterhin an der Tagesordnung, und die Regierung zeigt keinen ernsthaften politischen Willen, Reformen im Rechts- und Sicherheitssektor umzusetzen, obwohl sie dazu durch den nationalen Aktionsplan zur UN-Resolution 1325 und einige Gesetzesnovellen zur Überwindung von Gewalt gegen Frauen verpflichtet wäre (Olonisakin/Barnes/Ikpe 2011). Dies verweist auf die verpassten Gelegenheiten, im Rahmen der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen sexualisierte Gewalt als gesellschaftliches Problem zu thematisieren. Um so wichtiger ist das Taylor-Urteil des SCSL für die politische Lobbyarbeit der wenigen engagierten Frauen- und Menschenrechtsorganisationen.²⁸

²⁸ <http://gwi-boell.de/web/gewalt-konflikt-sierra-leone-liberia-charles-taylor-rita-schaefer-4535.html>

3.1.4 Hybridgerichte – Fallbeispiel: Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC)

Mit Blick auf Gender ist ein weiteres hybrides Gericht zur Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen von besonderem Interesse: Die Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC). Dieses Gericht sollte auf der Basis eines 2001 verabschiedeten und 2004 ergänzten Gesetzes (ECCC Law) Hauptverantwortliche für Gewaltverbrechen während der Terrorherrschaft der Roten Khmer in Kambodscha zwischen dem 17. April 1975 und dem 6. Januar 1979 strafrechtlich verfolgen.

Mit den Roten Khmer ist die Kommunistische Partei Kampuchea unter Pol Pot gemeint, die für Zwangsräumungen, Zwangskollektivierung, Zwangsarbeit in der Landwirtschaft, Zwangsverheiratungen, Trennung von Eltern und Kindern, massive Repression, Folterungen und Exekutionen von «Revolutionsfeinden» verantwortlich war. Fokussiert auf die Vision des neuen Menschen wurden für jeden Bereich des Privatlebens Verhaltensvorschriften erlassen und Kader zur Kontrolle beziehungsweise Bestrafung eingesetzt. Diese Maßnahmen des totalitären Regimes, zu denen auch medizinische Menschenversuche, sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Männer sowie Zwangsabtreibungen gehörten, hatten Hunger, Krankheiten und den Tod von mindestens 1,7 Millionen Menschen zur Folge. Nach Vergewaltigungen wurden Täter und Opfer von den Kadern für ihre «moralischen Vergehen» bestraft (Studzinsky 2012: 90f.). Bereits 1979 hatte es ein People's Revolutionary Tribunal gegeben, das jedoch nicht geschlechtsspezifische Gewalt berücksichtigte.

Nach längeren Auseinandersetzungen über das anzuwendende Prozessrecht und die Prozessinhalte nahm das Gericht am 3. Juli 2003 seine Arbeit auf. Es bestand aus zehn internationalen und 17 kambodschanischen Richtern. Sie setzen sich mit Zwangsverheiratungen auseinander, die von der Regierung systematisch angeordnet worden waren. In der juristischen und wissenschaftlichen Debatte ging es nicht nur darum, wie Frauen, sondern wie auch Männer Opfer dieser Ehen wurden. In einem Fall bearbeitete eine deutsche Juristin die Zwangsverheiratung eines transsexuellen Menschen. Im Rahmen des zivilen Friedensdienstes hatte sie die Aufgabe übernommen, Gender-Dimensionen bei der Vertretung von Opfern zu beachten.

Außergewöhnlich: Die ECCC berücksichtigte Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität.

Ob die Konzentration auf Zwangsverheiratungen dazu beiträgt, dass geschlechtsspezifische Gewalt und Geschlechterhierarchien überwunden werden, ist fraglich: Teile der kambodschanischen Gesellschaft sind der Meinung, dass dieser Fokus im Vergleich mit anderen Formen der Massengewalt untergeordnete Bedeutung hat. Eine ebenfalls verbreitete Einschätzung ist, die Roten Khmer hätten moralische Kodizes gehabt und diese eingehalten. Darüber hinaus ist das Gericht als solches umstritten. Seine Befugnisse, Ermittlungen und Prozesse werden wegen der politischen Einfluss-

nahme der gegenwärtigen Regierung vor Ort kontrovers diskutiert, beziehungsweise als zu begrenzt kritisiert.

Außenstehende Beobachter_innen bemängeln, dass die Regierung die Arbeit der ECCC blockiert, reglementiert und die Öffentlichkeit zu wenig über das Gericht informiert. Sie kritisieren ebenfalls die konzeptionelle Beschränkung des Gerichts auf Zwangsverheiratungen bei geschlechtsspezifischer Gewalt. Immerhin berücksichtigen die ECCC unterschiedliche Geschlechtsidentitäten. Allerdings hat sich das bisher kaum auf die Gender-Politik dieses Postkonfliktlandes ausgewirkt: Diese bleibt weiterhin ausschließlich auf Frauen ausgerichtet. In der deutschen friedenspolitischen Szene findet die außergewöhnliche Gender-Konzeption der ECCC keine größere Beachtung, wohl aber in der wissenschaftlichen Gender-Forschung (Buckley-Zistel/Stanley 2012).

3.2 Instrumente auf nationaler Ebene

3.2.1 Wahrheits- und Versöhnungskommissionen

Wahrheitskommissionen sind nicht-juristische Institutionen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Gewaltverbrechen aufarbeiten sollen. Repressive Regime manipulieren die Geschichtsschreibung, um sich selbst zu legitimieren; Wahrheitskommissionen sollen dem entgegenwirken. Aus einer Opfer zentrierten Perspektive sollen sie zur persönlichen Bewältigung der erlittenen Gewalt beitragen (Hayner 2001; Marx 2007). Sie gehen auf Initiativen in Lateinamerika zurück, die Machenschaften dortiger Diktaturen ans Tageslicht bringen wollten. Je nach nationaler Rechtslage können zivilgesellschaftliche Organisationen oder Regierungen Wahrheitskommissionen einsetzen. Bis zum Jahr 2011 gab es zirka vierzig offizielle Wahrheitskommissionen weltweit. In der Regel arbeiteten sie nach einem spezifischen Untersuchungssystem: Sie sammelten Beweise, recherchierten im Archiv, werteten staatliche Dokumente aus, befragten Opfer und Zeugen_innen sowie politische Entscheidungsträger_innen. Sie verfassten Berichte und formulierten Empfehlungen zu Reparationsleistungen, Amnestien beziehungsweise Strafprozessen, die sie neuen, demokratisch gewählten Regierungen übergaben.

Aus Gender-Perspektive ist kritisch zu vermerken: Zum einen kann die Befragung von Opfern/Überlebenden sexualisierter Gewalt bei öffentlichen Anhörungen grundsätzlich retraumatisierend wirken. Zum anderen werteten viele bisherige Kommissionen Vergewaltigungen nicht als systematische Kriegsverbrechen beziehungsweise Repressionsmittel und Folter. Das betraf insbesondere Kommissionen in Argentinien und Chile; sie fokussierten vorrangig auf die gängigen Definitionen von Mord, Folter und auf die Beseitigung politischer Aktivist_innen (Oettler 2007: 39ff.). Kritisiert wird häufig auch der geografische Aspekt: Wie internationale Tribunale finden die öffentlichen Anhörungen von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Hauptstädten statt und sind damit entfernt von der Mehrheit der Menschen, die die Gewalt überlebt haben. Da die Anhörungen ohnehin öffentlich sind, bietet die räumliche Entfernung für mögliche Opferzeuginnen keinen Schutz vor weiterer Gewalt aus

ihrem Umfeld; dagegen bedeutet die weite Anreise und Distanz zu ihnen vertrauten Menschen eine zusätzliche Erschwernis.

Um zu analysieren, ob und wie Gender in Wahrheits- und Versöhnungskommissionen einbezogen ist, müssen unterschiedliche Kriterien berücksichtigt werden: die einzelnen Mandate, die Definitionen von Gewalt und Vergewaltigung, Grundannahmen von Geschlechterrollen, die Budgets, die Zusammensetzungen der Kommissionsmitglieder und deren Gender-Expertise; ebenso das Angebot von Gender-Trainings, die Qualität der Befragungen während öffentlicher Anhörungen und der Spezialbefragung für Frauen. Weitere wichtige Faktoren sind die Bedeutung zivilgesellschaftlicher (Frauen-) Organisationen, die Abschlussberichte und die Umsetzung von Empfehlungen zum Beispiel zu Reparationen oder Justizreformen. Auch Outreach-Programme zur Information der Bevölkerung und die Berichterstattung der Medien sind hinsichtlich ihre Gender-Wirkungen zu überprüfen.

Auf konzeptioneller Ebene ist von Bedeutung, ob Wahrheits- und Versöhnungskommissionen Unterschiede zwischen Frauen unterschiedlicher Herkunft, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, unterschiedlichen Familien-, Bildungs- und Besitzstandes berücksichtigen. Diese Differenzen sind mit der Rollenvielfalt von Frauen und Mädchen – beispielsweise von Kindersoldatinnen – während der Kriege, in Gewaltkonflikten und Diktaturen in Beziehung zu setzen. Auch die daraus resultierenden Interessendivergenzen und verschiedenartigen Bedürfnisse im Post-Konfliktkontext sind zu beachten. Ebenso sollte geschlechtsspezifische Gewalt an Männern und an Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung/Geschlechtsidentität als integraler Bestandteil politisch motivierter Gewaltformen wie Folterungen kategorisiert und dokumentiert werden. Dies beinhaltet auch homophobe Befehle an Gefangene, sich untereinander zu misshandeln (Nesiah 2006).

Allerdings ist es wichtig, in Gender-Analysen von Wahrheits- und Versöhnungskommissionen die aufgedeckten schweren Menschenrechtsverletzungen nicht als isolierte Phänomene, sondern als systematische Bestandteile struktureller Gewaltmuster zu erfassen. Diese bestimmen Gesellschaften oft lange, bevor ein Krieg oder eine Diktatur beginnt; in repressiven Regimen und durch die Militarisierung werden sie verstärkt. Besonderes Augenmerk muss auf männliche Identitäts- und Rollenzuschreibungen sowie Hierarchien zwischen Männern gelegt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass Gewaltstrukturen und insbesondere die martialische Prägung von Männlichkeit nach Friedensabkommen fortwirken. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Regierungen, reformierte staatliche Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen keine systematischen Gegenstrategien ergreifen.

3.2.1.1 Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika

Südafrika wird in vielen wissenschaftlichen Studien und im internationalen politischen Kontext als positives Beispiel für nicht-juristische Mechanismen der Vergangenheitsbewältigung gerühmt. Gleichzeitig zeigen kritische südafrikanische Forscher_innen und Frauen-/Menschenrechtsaktivistinnen an diesem Länderbeispiel die

Grenzen von Transitional Justice auf.²⁹ Konkret kritisieren sie, dass die Truth and Reconciliation Commission (TRC) die Gender-Prägung der Apartheid und die geschlechtsspezifische Gewalt nicht als elementare Bestandteile staatlich institutionalisierter Gewalt- und Ausbeutungsstrukturen erfasst hat. Umfangreiche Landenteignungen, Zwangsumsiedlungen, Verhaftungen wegen Verstößen gegen die rassischen Passgesetze, die Dominanz korrupter «Chiefs» über die schwarze Landbevölkerung sowie die Rechtlosigkeit schwarzer Frauen fielen nicht unter das TRC-Mandat.³⁰

Während der Apartheid (1948-1994) verübten staatliche Sicherheitskräfte im Auftrag der weißen Minderheitenregierung schwere Menschenrechtsverletzungen wie Massaker, Folter, Morde und Freiheitsentzug durch Massenverhaftungen. Die schwarze Bevölkerungsmehrheit wurde durch die umfassenden Apartheidgesetze und den staatlich institutionalisierten Rassismus systematisch diskriminiert. Nach einem langwierigen Verhandlungsprozess fanden 1994 die ersten demokratischen Wahlen statt. Auf der Basis des Gesetzes zur Wahrheits- und Versöhnungskommission 1995 etablierte das südafrikanische Parlament die Truth and Reconciliation Commission. Sie sollte schwere Menschenrechtsverletzungen für den Zeitraum zwischen 1960 und 1994 dokumentieren und die Hintergründe politisch motivierter Gewaltverbrechen aufdecken. Zeitliche Eckpunkte bildeten das Sharpeville-Massaker am 21. März 1960 und die ersten demokratischen Wahlen am 26.-29. April 1994. Das Mandat der Kommission erfasste die Verbrechen durch Angehörige des staatlichen Sicherheitsapparats und der Mitglieder des bewaffneten Widerstands (Schäfer 2008: 51ff.).

Für die Kommission waren anerkannte und integre Personen des öffentlichen Lebens ausgewählt worden. Sie umfasste siebzehn Mitglieder, unter ihnen acht weibliche. Die Kommission bestand aus dem Amnestie-, dem Menschenrechts- und dem Reparations- beziehungsweise Rehabilitationskomitee. Während das Amnestiekomitee die forensische Wahrheit aufdecken sollte, war das Menschenrechtskomitee für die soziale und die narrative Wahrheit zuständig. Das Amnestiekomitee war befugt, einzelne Täter_innen zu amnestieren, wenn diese glaubhaft begründeten, dass die von ihnen verübten Gewaltverbrechen politisch motiviert waren und falls sie Details und Hintergründe über die Gewaltakte offenlegten.

Das «Truth-Telling» sollte zur nationalen Versöhnung beitragen. Die Kommission befragte zwischen 1996 und 1997 21.289 Opfer, davon nahmen ca. 2.000 an öffentlichen Anhörungen teil. 88,3 Prozent aller Anträge auf die Registrierung als Apartheidopfer wurden bewilligt. Im Vorfeld der öffentlichen Anhörungen waren über 5.000 Amnestieanträge abgelehnt worden, weil sie nicht dem Kriterium der politisch motivierten Gewalt entsprachen und unter anderem sadistische Gewaltakte betrafen. Allerdings scheiterten die meisten Bemühungen, die verantwortlichen Auftraggeber der Gräueltaten in der früheren Regierung, im Geheimdienst und im Militär zur Rechenschaft zu ziehen. Nach dem offiziellen Ende der TRC gab es immer wieder politische Auseinandersetzungen, weil die Regierung unter Thabo Mbeki (1999-2008)

29 <http://www.gwi-boell.de/web/violence-conflict-south-africa-reconciliation-commission-gender-justice-4350.html>

30 Das Wort «schwarz» ist hier nicht diskriminierend gemeint, sondern unter Bezug auf die Black Consciousness Bewegung in Südafrika positiv besetzt.

Amnestieregelungen einführen wollte, die nicht den Grundlagen der Kommission entsprachen und die Täter bevorzugt hätten.

Ab 1995 kooperierte das Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CSV), eine südafrikanische Nichtregierungsorganisation zur Erforschung und Überwindung von Gewaltstrukturen, mit der Gender Research Group der University of the Witwatersrand in Johannesburg. Sie kommentierten das Gesetz zur Einrichtung der Kommission kritisch. Die Empfehlungen der Gender-Expertinnen wurden aber nur ansatzweise übernommen. Anstatt Gender strukturell in der Arbeit der TRC zu verankern, war die Kommission lediglich dazu bereit, landesweit drei Spezialanhörungen für Frauen abzuhalten (Meintjes 2009: 101ff.). Es fehlten gender-sensible Untersuchungsmethoden; vor allem Frauen ohne Schulbildung empfanden die starren Frage-Antwortschemata als Zumutung. Sie mussten ihre traumatischen Erlebnisse verbal in vorgegebene Muster zwingen, die auf eine starre Ereignisgeschichte und einen nationalen Versöhnungsdiskurs ausgerichtet waren. Die Medien berichteten sexistisch und sensationsheischend, so dass Zeuginnen abermals gedemütigt wurden. Männer, die Opfer sexualisierter Gewalt zum Beispiel in Apartheidgefängnissen geworden waren, wagten es nicht, vor der TRC auszusagen; sie fürchteten, öffentlich gedemütigt zu werden.

Der TRC-Bericht beschränkte Gender auf individuelle Erfahrungen von Frauen.

Gleichzeitig ignorierten die Kommissionsmitglieder geschlechtsspezifische Demütigungen und Sexismus sowie institutionalisierte Homophobie in den südafrikanischen Streitkräften weitgehend. Das betraf Elektroschocks, Hormonbehandlungen und medizinische Eingriffe an weißen homosexuellen zwangsrekrutierten Soldaten zwischen 1967 und 1991. Die behandelnden Ärzte in Militärhospitälern und Psychiatrien betrachteten Homosexuelle als Kranke und sahen keinen Grund, vor der TRC wegen ihrer «Heilmethoden» auszusagen. Die TRC blendete die Militarisierung der gesamten Gesellschaft aus.³¹ Die rassistische Erniedrigung schwarzer Männer durch das weiße Regime und durch weiße Frauen und Männer wurde ebenfalls nicht als systemimmanente Strategie erfasst (Sriram/Pillay 2009). Im TRC-Bericht kamen Geschlechterhierarchien nur in einem separaten Kapitel vor, nämlich als individuelle Erfahrungen von Frauen.

Südafrika ist noch immer von massiven Geschlechterungleichheiten, sozialen Spaltungen, gravierenden Besitzunterschieden und Verarmungsproblemen insbesondere der schwarzen weiblichen Bevölkerungsmehrheit geprägt. Geschlechtsspezifische Gewaltformen – vor allem Vergewaltigungen und häusliche Gewalt – treten hier besonders häufig auf. Auch homophobe Gewalt und Gewalt zwischen jungen Männern – etwa in Form von Bandengewalt – ist an der Tagesordnung (Hamber 2007: 375ff.). Die TRC hat zwar den politischen Wechsel begleitet, aber die tief verankerten Gewaltstrukturen und -legitimationen nicht grundlegend revidiert. Um so wichtiger ist die Arbeit von Gender-Organisationen wie dem Sonke Gender Justice Network, das

31 <http://wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=1880>

mit Männern und Jungen an der Überwindung gewaltgeprägter Maskulinität arbeitet.³²

3.2.1.2 Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Sierra Leone

Nach dem Vorbild Südafrikas sollte die Truth and Reconciliation Commission (TRC) in Sierra Leone die Gewaltverbrechen während des Bürgerkriegs in den Jahren 1991 bis 2002 aufdecken und dokumentieren, um die nationale Versöhnung zu fördern. Die Arbeit der TRC war in den Jahren 2002 bis 2004 auf 18 Monate terminiert. Sie identifizierte 10.002 Kriegsoffer, davon waren 35,5 Prozent Frauen. 53 Prozent berichteten von sexualisierten Gewaltübergriffen durch die RUF, dabei waren 30 Prozent Opfer von Massenvergewaltigungen geworden; sechs Prozent bezeugten geschlechtsspezifische Gewalt durch andere Kampfgruppen. Diese Zahlen erfassten nur einen Teil der Gewaltverbrechen, die verübt worden waren. Rangniedrige Täter befürchteten, von der TRC an den Spezialgerichtshof für Kriegsverbrechen in Sierra Leone überführt zu werden, der teilweise zeitgleich tagte (vgl. Kapitel 3.1.3). Deshalb wollten sie nicht vor der TRC aussagen. Entsprechend begrenzt war die Bedeutung und Reichweite der Versöhnungskommission zur Aufarbeitung der Gewaltverbrechen während des langjährigen Bürgerkrieges.

Weitere Kritikpunkte waren: Unter der Leitung des methodistischen Bischofs Joseph Humper nahm die TRC in Sierra Leone zwar Bezug auf den moralischen Anspruch und die geistliche Aura des anglikanischen Erzbischofs Desmond Tutu in Südafrika; jedoch fehlte der Rückgriff auf den gemeinsamen, moralisch legitimierten Kampf. Als problematisch erwies sich auch die Zusammensetzung der Kommission. Sie war christlich dominiert, und das in einem vorrangig von Muslimen bewohnten Land (Human Rights Watch 2003: 61f.). Die Kritik an der TRC bezog sich aber vor allem auf den von der Nachkriegsregierung beherrschten nationalen Versöhnungsprozess. Er werde den traumatisierten Menschen aufoktroziert und ignoriere die Probleme sowie die Bewältigungsstrategien auf lokaler Ebene. Gleichzeitig waren ranghohe Militärs unter der Kabbah-Regierung nicht bereit, vor der Kommission über Gewaltverbrechen auszusagen und sich dafür zu entschuldigen.

Viele Menschen verbanden falsche Erwartungen mit den Anhörungen.

Zwar gaben etliche «chiefs», lokale Autoritäten, die Termine der TRC-Anhörungen bekannt, blieben dann aber selbst diesen Veranstaltungen fern. Vielerorts wussten die Menschen nicht, was der Zweck der Anhörungen war, oder sie verbanden falsche Erwartungen damit – insbesondere die Hoffnung auf Reparationszahlungen. Um eine Vermittlerrolle bemühte sich die Truth and Reconciliation Working Group, eine zivilgesellschaftliche Initiative, die den Versöhnungsprozess kritisch begleitete (Sriram/Pillay 2009).

Die TRC sollte auch geschlechtsspezifische Kriegsgewalt aufdecken, das hatten internationale Frauen-/Menschenrechtsorganisationen, der UN-Frauenförderfonds

³² http://www.gwi-boell.de/downloads/presentation_Patrick_Godana.pdf

UNIFEM, die damalige UN-Spezialberichterstatterin über Gewalt an Frauen und die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte eingefordert. Letztgenannte hatte sich bereits bei den Verhandlungen über das Friedensabkommen von Lomé 1999 für die Beachtung von Fraueninteressen eingesetzt. UNIFEM hatte ein TRC-Beratungs- und Begleitprogramm für Frauen finanziert.³³ Weil aber nur vergleichsweise wenige Vergewaltigte vor der TRC aussagten – auch nicht bei Spezialanhörungen – berichtete die kenianische Frauenrechtsexpertin Binaifer Nowrojee stellvertretend für die Opfer.

Manche Menschen zögerten, als Zeugen_innen auszusagen. Sie fürchteten, dass die Spannungen, die weiterhin das Zusammenleben prägten, wieder gewaltsam eskalieren könnten. Obwohl die TRC versuchte, durch öffentliche Versöhnungszeremonien kulturell sensibel vorzugehen, konterkarierte sie unwillentlich lokale Ansätze der kollektiven Kriegsbewältigung. Diese Ansätze bestanden im Wesentlichen im Schweigen – dem «Abkühlen von Emotionen» – und bezogen sich auf das Verbergen emotional und körperlich schmerzhafter Grenzerfahrungen, das die politisch einflussreichen lokalen Geheimgesellschaften verlangten. Die Geheimgesellschaften führten über Generationen genitale Beschneidungen während der Mädchen- und Jungeninitiation durch, die Voraussetzungen für die Anerkennung als vollwertige Erwachsene waren. Nach dem Krieg setzten die Geheimgesellschaften Ex-Kämpfer_innen mancherorts unter Druck, sich ihrem Diktat zu beugen oder Traumata allein zu bewältigen.

Im Oktober 2004 legte die TRC ihren mehrbändigen Bericht vor, der über 8.000 Zeugenaussagen dokumentierte. Er ist aber selbst in der Hauptstadt Freetown nur schwer zugänglich; Bewohner_innen ländlicher Gebiete, die keine Schulbildung genossen haben, ist er so gut wie nicht bekannt (Schäfer 2008: 251ff.). Und er beschreibt nur Ausschnitte der insgesamt verübten geschlechtsspezifischen Gewalt: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Männer wird unzureichend thematisiert.

Situation heute: Lokale Gerichte sind unter dem Diktat traditioneller Eliten.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist weiterhin ein gesellschaftliches Strukturproblem; trotz einiger Gesetzesreformen werden Täter nur selten strafrechtlich verfolgt. Die Justizreform kommt kaum voran, die Gerichte sind schlecht ausgestattet, chronisch unterbesetzt und ineffizient. Richter gelten als inkompetent und korrupt. Daher werden die meisten Rechtsstreitigkeiten weiterhin vor lokalen Gerichten («customary courts») verhandelt, die nach dem «customary law» urteilen und fest in der Hand der traditionellen lokalen Eliten sind. Dies ist kein vorkoloniales Rechtssystem, sondern in der Kolonialzeit geschaffen worden. Dennoch dient es auch nach dem Kriegsende 2002 vor allem dazu, Frauen und rangniedrige junge Männer mit harten Strafen in Abhängigkeit zu halten. Verhandlungen der «customary courts» über Vergewaltigungen und andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt spiegeln Geschlechterhierarchien wider. Meistens werden die Opfer gedrängt, sich auf familiärer Ebene

33 <http://www.unrol.org/files/Guidance%20note%20on%20Gender%20&%20Transitional%20Justice.pdf>

mit den Tätern zu einigen und «Kompensationsleistungen» wie etwas Geld oder Kleinvieh anzunehmen – falls ihre Vorwürfe überhaupt ernst genommen und nicht als Lügen abgetan werden.

Auch die Polizei zeigt sich relativ resistent gegen Reformansätze: Vor dem Krieg ging sie vor allem gewaltsam gegen Regimegegner_innen vor, geschlechtsspezifische Gewalt wurde nicht verfolgt. Heute ist sie wie die Justiz sehr schlecht ausgestattet. Immer wieder gibt es Hinweise darauf, dass Polizisten mit Kriminellen und lokalen Schlägertrupps kooperieren. Die Polizisten_innen sind kaum ausgebildet, teilweise Analphabeten_innen, und sie werden schlecht bezahlt. Angesichts dieser Strukturprobleme haben die speziell für die Bearbeitung familiärer Gewaltfälle eingestellten Polizistinnen wenig Chancen, etwas zu bewirken. Hinzu kommt: Private ausländische Sicherheitsdienste können trotz ihrer problematischen Rolle während des Krieges weiterhin erfolgreich ihre kostspieligen Dienste in Städten und in Minengebieten anbieten, was zu einem geteilten Sicherheitssystem führt.

Darüber hinaus werden lokale Autoritäten, die Geschlechterhierarchien und geschlechtsspezifische Gewalt als Mittel zum eigenen Machterhalt dulden, auch im neuen Patronagesystem gestützt. Weder Parlamentarierinnen noch die Ministerin für Wohlfahrt, Gender und Kinder leisten politische Lobbyarbeit, um das zu ändern. Seit dem Kriegsende finden im ganzen Land wieder genitale Beschneidungen an Mädchen statt und Töchter verarmter Eltern werden im Kindesalter zwangsverheiratet. Einzelne Frauen- und Menschenrechtsgruppen des Landes kritisieren das, allerdings bleibt ihr Einfluss gering (Schäfer 2008: 261ff.).

3.2.2 Reparationsprogramme

Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sind oft mit anderen Maßnahmen der Übergangsjustiz verkoppelt: Dazu gehören Reparationsprogramme. Die Kommission in Sierra Leone hatte zum Beispiel Reparationszahlungen für Kriegsoffer empfohlen. Dort zeigte sich, wie kompliziert es ist, sinnvolle und geschlechtergerechte Reparationszahlungen zu leisten. Im Unterschied zu den Menschen mit Amputationen, die sich gut organisiert hatten, erhielten nur wenige hundert vergewaltigte Frauen Reparationszahlungen. Gleichzeitig wurde ein Großteil der Gelder traditionellen Autoritäten, den sogenannten «chiefs», ausgehändigt. Sie sollten Gemeinde- und Kulturprogramme anbieten, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern. Dies geschah, obwohl die Korruption und Ausbeutung zahlreicher «chiefs» zu den Kriegsursachen zählten. Die Folge: Lokale sozio-ökonomische Geschlechterhierarchien und die Macht alter Männer wurden so unter neuen Vorzeichen manifestiert.³⁴ Dabei hätten materielle Entschädigungen einen rehabilitierenden Effekt auf das Leben verarmter und sozial marginalisierter Frauen haben können.³⁵ Sie waren aufgrund frauenfeindlicher Rechtsinterpretationen oft in einer wirtschaftlich prekären Situation (Bell/O'Rourke 2007: 26ff.).

³⁴ <http://www.justiceinperspective.org.za/africa/sierra-leone/reparations-programme.html>

³⁵ <http://www2.ohchr.org/english/law/remedy.htm>

Damit Reparationsleistungen den spezifischen Bedürfnissen von Frauen unterschiedlichen Standes und mit verschiedenartigen Kriegstraumata entsprechen, müssen die staatlichen Planer berücksichtigen, welche Prioritäten die Betroffenen selbst haben, und inwieweit Frauenorganisationen ihre Interessen vertreten. So sollten nicht nur Vergewaltigte oder Mütter beziehungsweise Großmütter von Ermordeten Unterstützung erhalten, sondern auch Frauen, die andere Formen der körperlichen oder psychischen Gewalt erlitten haben. Sonst werden bestimmte Frauenbilder und Stereotypen reproduziert, wie Fallstudien aus Argentinien belegen. Politisch überzeugte Gegnerinnen der dortigen brutalen Militärjunta wurden im Unterschied zu den Müttern von Verfolgten als Opfergruppe weitgehend ignoriert, was Kontroversen unter den Betroffenen auslöste (Oettler 2007: 36ff.). Eine Mütterorganisation lehnte die Reparationszahlungen grundsätzlich ab, sie wollte sich nicht «kaufen» lassen. Denn mit diesen Zahlungen werde das Schicksal der Verschwundenen individualisiert und damit von den grundlegenden Gewaltstrukturen in der Diktatur abgelenkt, so ihre Begründung.

Im Bürgerkriegsland Guatemala zum Beispiel fürchteten Frauen bei den Wiedergutmachungsmaßnahmen Stigmatisierungen in ihrem sozialen Umfeld (vgl. Kapitel 3.2.3.). Die unterschiedlichen Menschenrechts-, Indigenen- und Flüchtlingsorganisationen, die männliche Dominanzvorstellungen übernommen hatten, subsumierten geschlechtsspezifische unter politische Gewalt. In den offiziellen Leitlinien zur Registrierung von Kriegsopfern, die Anspruch auf Kompensation haben sollten, wurden Vergewaltigte zwar aufgeführt. Allerdings wurden in der Praxis Hierarchien zwischen verschiedenen Gruppen von Gewaltopfern geschaffen, etwa zwischen Gefolterten, Vertriebenen und Menschen, deren Häuser zerstört worden waren. Vergewaltigte wurden diesen untergeordnet. Maya-Frauen, die kein Spanisch sprachen und über keine Schulbildung verfügten, hatten große Probleme, sich überhaupt offiziell als Opfer registrieren zu lassen (Rubio-Marin 2006).

Strukturelle Probleme verhindern Reparationszahlungen für Opfer.

Die Hierarchisierung, die unterschiedliche Einstufung von Opfergruppen, ist vor allem dann ein Problem, wenn die verarmten Gemeinden keine weiteren Leistungen erhalten. Der Neid auf die Frauen, die Reparationsgelder bekommen, belastet die oft schwer Traumatisierten zusätzlich (ebd.). Strukturelle Probleme kommen hinzu: Etliche Reparationsberechtigte haben kein eigenes Bankkonto, weil sie nicht über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, das bei den Banken zur Kontoeröffnung vorgewiesen werden muss. Werden die Reparationszahlungen dann auf die Konten männlicher Verwandter überwiesen, behalten diese das Geld nicht selten für sich. Um so wichtiger ist es, die konkreten Zahlungsmodalitäten genau zu prüfen (Rubio-Marin 2006). In Südafrika verfolgten die Auszahlungsstellen und Banken vor Ort nicht, ob das Geld wirklich bei den Betroffenen ankam oder von männlichen Bankmitarbeitern oder Verwandten der Empfängerinnen veruntreut wurde.

Während der Anhörungen der TRC gründete sich die Opferorganisation Khulumanani Support Group. Sie fungierte auch als eine Anlaufstelle für diejenigen, die

Probleme hatten, die Reparationszahlungen zu erhalten. Angesichts begrenzter Mittel im Staatshaushalt forderte die Khulumani Support Group im Jahre 2002 eine Rechenschaftspflicht und finanzielle Beteiligung von international tätigen Konzernen, die vom Apartheidregime profitiert und zu dessen Aufrechterhaltung beigetragen hatten. Im Jahr 2007 konnte die NGO, die noch immer über 50.000 Apartheid-Opfer bzw. -Überlebende vertritt, unter Bezug auf eine besondere Klausel im US-amerikanischen Recht (Alien Tort Claims Act) eine Klage auf Kompensation an einem US-amerikanischen Gericht einreichen. Zuletzt befasste sich der US Supreme Court mit dem Fall. Über die konkreten finanziellen Fragen hinaus hat Khulumani Trauma-Expertinnen ausgebildet und fördert die gegenseitige Unterstützung der nach wie vor verarmten und sozial marginalisierten Township- und Homeland-Bewohnerinnen.

Die Umsetzung von Reparationsprogrammen ist auch in Marokko ein Problem. Seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahre 1956 wurden tausende Zivilisten_innen willkürlich inhaftiert, gefoltert, verschleppt und ermordet. Als Reaktion auf die landesintern und international immer lauter werdende Kritik gründete der derzeitige König Hassan II. 1990 den Advisory Council on Human Rights (CCDH). Mehrere hundert politische Oppositionelle wurden freigelassen. Neue Reparationsinitiativen fördern Projekte in Gemeinden, die zuvor aus politischen Gründen von Entwicklungsprozessen ausgeschlossen worden waren.

1999 trat die sogenannte Independent Arbitration Commission (IAC) in Kraft. Die Kommission veranlasste Kompensationen für die Opfer politisch motivierter Gewalt. Auf Drängen zivilgesellschaftlicher Initiativen in Marokko wurde 2004 die Equity and Reconciliation Commission (IER) gegründet. Sie sollte schwere Menschenrechtsverletzungen aufdecken, die insbesondere während der 1980er Jahre von staatlichen Sicherheitskräften begangen worden waren. Außerdem sollte sie Rechtsstaatlichkeit fördern und Reparationsprogramme bereitstellen (Dennerlein/Hegasy 2007: 102ff.). Die von ihr empfohlenen rechtlichen und institutionellen Reformen und Reparationsprogramme sind allerdings bis heute erst rudimentär verwirklicht worden. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Geschlechterungleichheiten werden nur unzureichend beachtet, wie Gender-Expertinnen aufzeigten und monierten.³⁶

Auch in Osttimor widersprachen die mangelnden Reparationszahlungen den Gerechtigkeitsbedürfnissen der Opfer. Dies war um so enttäuschender für die nach wie vor verarmten Frauen, zumal die dortige TRC mit einem differenzierten Gender- und Gewaltkonzept gearbeitet hatte. Sie hatte viele verschiedene Gewaltformen während der indonesischen Besatzung (1974-1999) beachtet, sozio-ökonomische Hintergründe berücksichtigt und kultursensible Anhörungen durchgeführt (Buckley-Zistel/Stanley 2012; Harris-Rimmer 2010). Die geschlechtsspezifische Gewalt blieb dennoch ein gesellschaftliches Strukturproblem.

36 Zum Mandat, den Hintergründen, Strukturen und Ergebnissen der Kommission siehe <http://www.usip.org/publications/truth-commission-morocco> Zu Gender-Dimensionen <http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Morocco-Gender-Transitional%20Justice-2011-English.pdf> Zu Frauenrechte in Marokko <http://tn.boell.org/web/122-342.html>

Reparationen könnten zu Stigmatisierungen führen und Neid schüren.

Kritiker_innen listen ganz grundsätzliche Einwände gegen Reparationen auf: Sie könnten den Effekt haben, die Opfer zum Schweigen zu bringen. Ein Prozess der Vergangenheitsbewältigung auf individueller und kollektiv-gesellschaftlicher Ebene würde so untergraben. Zusätzlich könnten Reparationszahlungen zu gesellschaftlichen Stigmatisierungen der Empfänger_innen führen oder Sozialneid schüren.

Sie fordern, Entschädigungszahlungen an Individuen mit umfassenden strukturverändernden Entwicklungsmaßnahmen zu verbinden, ebenso mit Aufklärung und Schulungen zur Überwindung von Gewalt und Feindseligkeit. Auch staatliche Sozialleistungen, der kostenlose Zugang zur Gesundheitsversorgung und Bildung, symbolische Handlungen von staatlicher Seite wie öffentliche Gedenkveranstaltungen oder offizielle Entschuldigungen zählen zum Spektrum möglicher Maßnahmen. Nur dann könnte sich eine Gesellschaft nachhaltig verändern.

3.2.3 Symbolische Tribunale

In verschiedenen Ländern wurden Erfahrungen gesammelt, mit welchen alternativen Ansätzen für Gerechtigkeit gesorgt werden kann. Das Internationale Frauen-Tribunal in Tokio im Jahr 2000 war ein symbolisches und nicht rechtskräftiges Tribunal, das die Gräueltaten an ca. 200.000 Asiatinnen während des Zweiten Weltkrieges anprangerte. In den Jahren 1937 bis 1945 gab es für japanische Soldaten sogenannte «Comfort Stations»-Lager, in denen junge Mädchen und Frauen als sexuelle Sklavinnen misshandelt wurden. Diese systematischen Kriegsverbrechen waren im Alliierten Militärtribunal von 1946 nicht thematisiert worden. Anerkannte Richter_innen und Ankläger_innen führten den Prozess, sie klagten hochrangige Militärs und Politiker an. Ein Schuldgeständnis seitens der japanischen Regierung steht bis heute aus. Die Tatsache, dass dieses Gericht getagt und einen symbolischen Urteilspruch gefällt hat, der die sexualisierten Kriegsverbrechen öffentlich machte, hatte einen hohen symbolischen Wert für die Wahrheitsfindung, die gesellschaftliche Aufarbeitung und die öffentliche Beschuldigung der Verantwortlichen (Matsui 2002).

Frauen aus Guatemala klagten staatliche Sicherheitskräfte der Vergewaltigung an.

Unter Bezugnahme auf das internationale Frauentribunal in Tokio hielten Frauen in Guatemala kurz vor dem internationalen Frauentag im März 2010 eine symbolische Gerichtsverhandlung ab: Sie klagten staatliche Sicherheitskräfte für deren Gewalttaten während des 36-jährigen Bürgerkrieges (1960-1996) an. Diesem Krieg war 1954 ein Militärcoup unter vorheriger Einflussnahme des US-amerikanischen Geheimdienstes vorausgegangen, der den Aufbau einer tragfähigen Demokratie verhinderte. Vor allem zwischen 1978 und 1982 verübten die staatlichen Sicherheitskräfte Gewaltexzesse an der Maya-Bevölkerung. Ganze Dörfer wurden ausgelöscht, mindestens 150.000 Menschen starben, 50.000 verschwanden, Vergewaltigungen und sexuelle

Sklaverei wurden systematisch angewendet (Oettler 2007: 54). Diese Gewalt gegen Frauen war nur die grausame Fortsetzung der Erniedrigung und Unterdrückung, die bereits vor dem Krieg zur Tagesordnung gehört hatte.

Auf Einladung guatemaltekischer Frauen- und Menschenrechtsorganisationen kamen bei dem Frauentribunal, das Richterinnen leiteten, 28 Zeuginnen zu Wort. Sie beschuldigten die damalige Regierung und Staatsdiener, für die Taten verantwortlich gewesen zu sein. Vergewaltigungen seien Teil der Militärstrategie gewesen. Die Richterinnen verlangten ein Ende der Straflosigkeit, Kompensationszahlungen an die Betroffenen und die Ratifizierung des Römischen Statuts. Letzteres geschah am 2. April 2012.

Im Unterschied zu diesem symbolischen Tribunal hatte die von 1996 bis 1999 tätige Wahrheits- und Versöhnungskommission (Comisión para el Esclarecimiento Histórico) sexualisierte Gewalt gegen Frauen nur punktuell thematisiert.³⁷ Sie basierte auf dem Friedensvertrag zwischen der Regierung und der Guerillaorganisation La Unidad Revolucionaria Nacional de Guatemala (URNG) aus dem Jahr 1996. Bereits 1994 hatten diese Konfliktparteien vereinbart, eine Kommission einzurichten, die schwere Menschenrechtsverbrechen untersuchen sollte. Die Regierung beschloss 2003, ein Reparationsprogramm zur Unterstützung der Überlebenden aufzulegen; nach einem Regierungswechsel 2005 wurde dieser Beschluss allerdings wieder zurückgenommen (vgl. Kapitel 3.2.2).

Die Militarisierung der Gesellschaft setzt sich im Kontext der Drogen- und Bandenkriege fort.

Bis heute ist geschlechtsspezifische Gewalt in Guatemala ein Problem. Allein im Jahr 2011 wurden nach offiziellen Angaben 685 Frauen ermordet, nur vier Prozent der Täter wurden strafrechtlich verfolgt und verurteilt.³⁸ Die Kultur der Straflosigkeit herrschte auch 2012 fort, als abermals mindestens 580 Frauen ermordet wurden. Bereits 2006 hatte die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission gefordert, dass Staat und Regierung der Straflosigkeit ein Ende bereiten sollten. Die Sonderberichterstatterin des UN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen hatte dies bereits ein Jahr zuvor verlangt.³⁹

Straflosigkeit fördert die Gewalt, zumal die Täter häufig dem organisierten Verbrechen angehören. Guatemala ist eine Drehscheibe für den Drogenhandel in die USA, transnationale kriminelle Banden profitieren zudem vom Frauenhandel. Hinzu kommen weitere Konflikte: Der Landbesitz und die Nutzungsrechte sind sehr ungleich verteilt, die Bevölkerung ist gespalten zwischen Arm und Reich. Über 28.000 Sicherheitsfirmen sind offiziell registriert, viele wurden von Ex-Militärs gegründet. Sie profitieren auch vom florierenden Drogenhandel.⁴⁰ Para-militärische Schläger-

37 <http://www.usip.org/publications/truth-commission-guatemala>

38 <http://www.amnesty.org/en/news-and-updates/guatemala-must-act-stop-killing-women-2011-03-07>

39 http://cgrs.uchastings.edu/documents/advocacy/special_rapporteur_guate.pdf

40 <http://www.boell.de/de/navigation/aussen-sicherheit-guatemala-drogenkartelle-12258.html>

trupps geben sich als Selbstverteidigungsgruppen aus und schüchtern unter anderem Menschenrechtsaktivisten_innen ein. Die Militarisierung der Gesellschaft setzt sich also auf dieser Ebene und im Kontext der Drogen- und Bandenkriege fort; sie verhindern nachhaltige Friedensprozesse und die umfassende Aufarbeitung der Bürgerkriegsgewalt sowie gesellschaftliche Neuorientierungen. Ausdruck der Gewaltkontinuitäten ist die weit verbreitete geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie gegen Homo- und Transsexuelle. Um so wichtiger ist es aus der Perspektive von Frauenorganisationen, der Straflosigkeit ein Ende zu bereiten.

3.3 Nationale und lokale Ebene: Gacaca-Gerichte in Ruanda

Die strafrechtliche Aufarbeitung der Morde und der schweren Menschenrechtsverletzungen während des Genozids in Ruanda 1994 wurde durch das Genozidgesetz von 1996 und das Gacaca-Gesetz von 2001 geregelt. Zusätze zum Gacaca-Gesetz verabschiedete das ruandische Parlament unter anderem im Jahr 2004. Vergewaltigungen wurden zunächst der selben Ebene von Gewaltformen zugeordnet wie Sachbeschädigungen. Erst unter dem Druck der massiven politischen Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit der Witwen- und Frauenorganisationen waren die Parlamentarier_innen bereit, diese Form der Gewalt strafrechtlich höher einzustufen. Je nach Schwere ihrer Straftaten und ihrer Verantwortung für die Planung und Durchführung des Genozids wurden die Täter in unterschiedliche Gruppen eingeteilt. Die Hauptverantwortlichen sollten sich vor dem International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR) in Arusha und alle anderen vor nationalen Gerichten beziehungsweise lokalen Gacaca-Gerichten verantworten.

Dem Genozid waren Kampfhandlungen von Oktober 1990 an vorausgegangen. Die Rwandian Patriotic Front (RPF) griff von Uganda aus Ruanda an, um die dortige Regierung zu stürzen. Zu den Gewaltopfern zählten Menschen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Ruanda hatte zu dieser Zeit eine wechselvolle vorkoloniale und koloniale Geschichte hinter sich: Verschiedene Kolonialherren und Missionare hatten sozio-ökonomische Hierarchien in der Gesellschaft verstärkt, rassistische Vorstellungen institutionalisiert und ethnische Differenzen manifestiert. Im Jahr 1992 wurde ein Waffenstillstandsgesetz geschlossen, am 4. August 1993 folgte das Arusha-Friedensabkommen. Trotz dieser Abkommen hielten die gewalttätigen Auseinandersetzungen an. Nach dem tödlichen Attentat auf Präsident Habyarimana folgte im Frühjahr 1994 eine hunderttägige Phase des systematischen Völkermordes, in der ca. 500.000-1.000.000 Menschen brutal umgebracht wurden. Die meisten zählten zu den Tutsi, gemäß der in Ruanda verbreiteten ethnischen Kategorien.

Die Gacaca-Gerichte sollten die gesellschaftliche «Harmonie» wiederherstellen.

Über 100.000 Täter_innen des Völkermordes wurden inhaftiert, dazu zählten etwa 2.000 Frauen;⁴¹ erst ca. sechs Prozent wurden bislang strafrechtlich verurteilt. Da

⁴¹ <http://www.boell.de/de/navigation/afrika-voelkermord-ruanda-frauen-als-taeter-12490.html>

die staatliche Justiz überlastet war, installierte die ruandische Regierung unter Paul Kagame sogenannte Gacaca-Gerichte auf lokaler Ebene. Sie sollten den Genozid aufarbeiten und zu einem verbindenden Nationalismus beitragen. Die Regeln, nach denen diese Prozesse abliefen, wurden im Lauf der Jahre wiederholt geändert, ohne dass die Zivilgesellschaft sie beeinflussen konnte. Sie waren Teil selektiver Geschichtsinterpretationen etwa zur Ethnizität und nahmen Bezug auf kommunale Schiedsgerichte, die in der vorkolonialen Zeit bei Rechtsbrüchen oder Streitigkeiten angerufen wurden. Dort galten verheiratete Frauen nicht als eigenständige Rechtspersonen und hatten kein Rederecht. Vor dem Genozid wurden Gacaca-Gerichte von männlichen Ältesten geleitet, ihre Befugnisse waren während und nach der Kolonialzeit wiederholt revidiert worden (Sriram/Pillay 2009).

Nach dem Genozid von 1994 wurden wöchentlich neue Gacaca-Gerichte in ca. 9.000 Siedlungen abgehalten. Jedes verfügte über 19 gewählte Laienrichter_innen. Sie wurden in einem Schnellkurs auf ihre Aufgaben vorbereitet. Die Gerichte sollten die gesellschaftliche «Harmonie» wiederherstellen. Bei einem Schuldgeständnis und einer öffentlichen Entschuldigung durch die Täter_innen wurde deren Strafe drastisch gemindert und auf gemeinnützige Arbeit reduziert. Diese Verfahren wurden von Menschenrechtsorganisationen kritisiert, weil Angeklagte keine Verteidiger_innen hatten. Darüber hinaus waren die Kompetenzen der übereilt ausgewählten und ausgebildeten Laienrichter_innen vielerorts zweifelhaft. Etliche waren Analphabet_innen und es war fraglich, ob sie die juristischen Einführungen überhaupt verstanden hatten (Human Rights Watch 2011:18ff.).

Die Laienrichter_innen waren nicht gender-spezifisch geschult. Nur wenige Frauen sagten aus.

Darüber hinaus waren die Laienrichter_innen nicht gender-spezifisch geschult; die öffentlichen Prozesse boten Vergewaltigungsoffern weder Rechtsschutz noch Gerechtigkeit. Ihre Fälle wurden nach einer Gesetzesänderung von Mai 2008 auch vor den Gacaca-Gerichten verhandelt, obwohl Frauen- und Genozid-Witwenorganisationen dagegen heftig protestiert hatten (ebd.: 112). Die Mitwirkung von Richterinnen war keine Garantie für faire Verfahren. Nur wenige Frauen sagten aus; sie fürchteten Demütigungen und Anfeindungen. Manche Laienrichter_innen versuchten sogar, Vergewaltigte zu bestechen und boten ihnen Geld oder Vieh an. Sie sollten ihre Aussagen zurückziehen, um die «soziale Harmonie» wiederherzustellen (ebd.: 112).

In den Prozessen spiegelten sich Geschlechterhierarchien und sexistische Stereotypen.

Während etlicher Gacaca-Prozesse bestritten die Täter_innen jegliche Schuld. Manche rechtfertigten ihre Gewaltakte und lehnten eine Entschuldigung bei den Opfern oder überlebenden Familienangehörigen kategorisch ab (ebd.: 115ff.) Einige warfen den Vergewaltigten sogar vor, aus Neid oder wegen familiärer Konflikte über Land oder Vieh Lügen zu verbreiten. Die Dorfbewohner_innen übernahmen mancherorts solche

Interpretationen auf Kosten der Opfer bzw. Überlebenden, die durch die Konfrontation mit den Tätern und deren Anfeindungen abermals traumatisiert wurden. Etliche Gacaca-Gerichte wurden so zu Austragungsorten von Frauenfeindlichkeit, lokalen Feindschaften und Neid, ohne dass die Laienrichter_innen dagegen einschritten. In den Prozessen spiegelten sich Geschlechterhierarchien und sexistische Stereotypen.

Grundsätzlich war bei politischen Beobachter_innen und Forschenden strittig, inwieweit Gacaca-Gerichte, die bis 1994 eingeschränkte Funktionen hatten, geeignet waren, den Genozid juristisch zu bewältigen. Befürworter_innen betonten, dass die Zivilgesellschaft unmittelbar partizipiere. Gegner_innen kritisierten, die neo-traditionalen Gacacas seien Ausdruck «erfundener Traditionen» und interessengeleitete Einrichtungen im Rahmen des «social engineering» der seit dem Genozid amtierenden Kagame-Regierung. Sie seien politisch und menschenrechtlich fragwürdig, denn sie würden keine internationalen Rechtsstandards einhalten (Huyse/Salter 2008). Aus diesem Grund riet auch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) bereits 1996 davon ab, Gewaltakte während des Völkermords von neuen Gacaca-Gerichten verhandeln zu lassen.

Während die Gacaca-Gerichte anfänglich vor allem in theologischen, ethnologischen und entwicklungspolitischen Studien unkritisch gerühmt wurden, wird seit einigen Jahren die internationale Kritik an der mangelnden Qualität und Versöhnungswirkung dieser Schnellverfahren gegen Massengewalt lauter. Nicht einmal minimale Kriterien für Versöhnungsprozesse wie die Bereitschaft zur Aufdeckung der Wahrheit würden sie berücksichtigen (Huyse/Salter 2008). Häufig entsprächen sie auch nicht den Bedürfnissen der Genozidüberlebenden. Diese variieren bis heute nach Gender, Herkunft, sozio-ökonomischer Situation und Alter. Armut und schwere Traumatisierung belasten noch immer vor allem sozial marginalisierte Vergewaltigte (Schäfer 2008: 267ff.).

Äußerst schwierig wurde das Wohnen und Zusammenleben von Täter_innen und Opfern sowie deren überlebenden Familienangehörigen an einem Ort. Mancherorts wurden Genozidüberlebende in getrennten Siedlungen untergebracht. Immer wieder wurden vergewaltigte Frauen der Hexerei beschuldigt. Korruption und Missbrauch schmälerten rasch das in einem staatlichen Fonds zur Verfügung stehende Geld zur Unterstützung der Frauen. Dennoch bestätigten die Kompensationsleistungen die Zerrbilder etlicher Hutu, denn sie meinten, die Tutsi wollten sie übertrumpfen. Einige Beobachter_innen geben zu bedenken, dass diese Probleme verschärft wurden, weil die Kagame-Regierung keine Demokratisierung duldete. Vielmehr lähmte die staatliche Repression Diskussionen über das Erbe der Gewaltkultur und über strukturelle sozio-ökonomische Probleme bzw. Problemlösungen.

3.4 Weitere formalisierte und informelle Ansätze

Es gibt weitere Beispiele für alternative Transitional-Justice-Mechanismen: In Tunesien etwa vernetzten sich Aktivist_innen, um Erfahrungen von Frauen zu dokumentieren, die als politische Häftlinge unter dem diktatorischen Regime Ben Alis gelitten hatten. Sie wollten geschlechtsspezifische Gewalt als Teil der Repression

in offiziellen Dokumentationen festhalten und öffentlich machen. Nur dann hätten Gewaltopfer eine Chance, Reparationen oder medizinische und psychologische Hilfe zu erhalten. Die Auseinandersetzung mit den Hintergründen der Gewalt sollte auch dazu beitragen, die strukturellen Ursachen der Geschlechterungleichheiten zu überwinden und Gewaltübergriffe in Zukunft zu vermeiden.⁴²

Ein weiteres Beispiel sind lokale Gerechtigkeitsinitiativen (Shaw/Waldorf/Hazan 2010). Indische Frauenorganisationen etablierten in einigen, von gewaltsamen politischen und religiösen Konflikten erschütterten Regionen des Landes lokale Schiedsgerichte für die zahlreichen Fälle von häuslicher Gewalt. Die Konfliktparteien handelten mit Hilfe von Laienrichterrinnen rechtskräftige und gesellschaftlich anerkannte Vereinbarungen aus.⁴³

Einige dieser alternativen Modelle haben das Potenzial, die sexualisierten und geschlechtsspezifischen Gewaltverbrechen so aufzuarbeiten, dass sie den Bedürfnissen der Überlebenden gerecht werden. Allerdings bergen sie die Gefahr, in lokalen frauenfeindlichen Normen verhaftet zu sein, die vielerorts nur einen geringen Spielraum für Geschlechtergerechtigkeit bieten. Um so wichtiger ist ein kritischer Blick auf die lokalspezifischen Interpretationen von Traditionen und Kultur, die oft von den lokalen Eliten – einflussreichen und wohlhabenden Frauen und Männern – propagiert werden. Ebenfalls ist fraglich, inwieweit die informellen Initiativen Rechenschaft von den Tätern verlangen können. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen die Täter selbst zur Elite zählen und die Opfer sozial marginalisierte, verarmte Frauen sind. Kritisch zu beobachten ist, inwieweit Frauen unter Druck gesetzt werden, zu vergeben, um die soziale «Harmonie» wiederherzustellen. Oft übertüncht dieser Anspruch auf Harmonie die kulturell legitimierte Geschlechter- und Generationenhierarchien oder gar die Ausbeutung rangniedriger Frauen und junger marginalisierter Männer. Um so mehr Vorsicht ist gegenüber dem Harmoniepostulat lokaler Eliten geboten (Huyse/Salter 2008).

Neo-traditionelle Schiedsgerichte stützen alte Machteliten.

Insbesondere in Nachkriegssituationen, in denen Machtverhältnisse neu etabliert werden, missbrauchen Eliten mancherorts alternative Transitional-Justice-Mechanismen: In Liberia prangern Frauengruppen neo-traditionelle lokale Schiedsgerichte an, in denen politische Autoritäten und Leiter_innen von Geheimbünden sitzen, die Vergewaltiger gegen geringe Sachleistungen freisprechen und Opfern die Schuld zuweisen (Olonisakin/Barnes/Ikpe 2011). Die Regierung profitiert von der Wiederherstellung der Ordnung im ländlichen Raum, zumal die lokalen Autoritäten in Wahlkämpfen eindeutig Partei ergreifen. Unter anderen historischen und rechtlichen

42 <http://www.dandc.eu/de/article/verunsicherte-maenner-selbstbewusste-frauen-und-geschlechtsspezifische-gewalt-nach> <http://tn.boell.org/web/122-340.html>

43 http://www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07_Infothek/Gerechtigkeit/medica_mondiale_Auf_der_Suche_nach_Gerechtigkeit_Tagungsdokumentation_K%C3%B6ln_2008_dt.pdf; http://www.1000peacewomen.org/upload/110525%20Shortcut_to_Justice.pdf

Vorzeichen nutzt auch die mosambikanische Regierung neo-traditionelle Riten für den eigenen Machterhalt (Huyse/Salter 2008).

4 Reformen des Sicherheitssektors

Der Machtmissbrauch durch lokale Akteur_innen im Bereich informeller Ansätze der Übergangsjustiz bzw. lokaler Gerichte in Nachkriegsgesellschaften ist mit den mangelnden Reformen und der unzureichenden Präsenz staatlicher Institutionen in Beziehung zu setzen. Denn gegen Regierende und Vertreter_innen staatlicher Institutionen, die Good-Governance-Kriterien mißachten, wird auf nationaler und internationaler Ebene kaum vorgegangen.

In vielen Ländern waren Polizei, Justiz und Militär vor Beginn eines Krieges oder Gewaltkonfliktes sowie vor und während einer Diktatur maßgebliche Gewaltakteure. Als staatliche Sicherheitsinstitutionen duldeten sie Gewaltakte oder verfolgten diese nicht strafrechtlich; so hielten sie das jeweilige Unrechtsregime aufrecht. Nach Kriegen und dem Ende repressiver Systeme besteht die große Herausforderung darin, diese Institutionen grundlegend zu reformieren. In vielen Ländern haben Bürger_innen ihr Vertrauen in diese Einrichtungen verloren, weil sie in Gerichten, Polizeistationen und Militärcamps gedemütigt, misshandelt oder gefoltert wurden. Sexualisierte Gewaltübergriffe wurden häufig nicht verfolgt, Bekämpfung von Alltags- und Bandenkriminalität fand meistens nicht statt. Bürger_innen mussten sogar die einfachsten verwaltungstechnischen Dienstleistungen durch Bestechung erkaufen.

Das DCAF hat zu Gender-Themen Trainings für Polizei, Justiz und Militär entwickelt.

Um so wichtiger ist die komplette Strukturreform staatlicher Institutionen. Das betrifft die rechtlichen und politischen Grundlagen sowie die Praktiken und Arbeitsweisen der jeweiligen Institution. Besonderes Augenmerk muss auf die Rekrutierung des Personals gelegt werden, darum sollten Maßstäbe für sein Verhalten aufgestellt und kontrolliert werden. Wichtig ist auch die Bestrafung bei Fehlverhalten und eine verbindliche Rechenschaftspflicht.

Das Geneva Centre for Democratic Control of Armed Forces (DCAF) hat im Lauf der vergangenen Jahre zahlreiche Trainingsmaterialien zu Gender-Themen entwickelt und praxisorientierte Gender-Trainings durchgeführt.⁴⁴ Weil das DCAF mit UN-Organisationen, der Europäischen Union, der OSCE und Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International kooperiert, haben die Materialien weitreichende Bedeutung. Sie enthalten konkrete Vorschläge für Polizei-, Justiz-, Militärreformen und beziehen sich auf die politischen Rahmenbedingungen, institutionelle

⁴⁴ <http://www.dcaf.ch/Series-Collections/Gender-Tools-and-Resources> <http://www.gssrtraining.ch/>

Strukturen, Budgets und die Personalentwicklung. Gender ist in allen Bereichen ein zentraler Faktor, es geht um Gender in der konkreten Arbeit, um Gender-Kenntnisse und das Bewusstsein des Personals. Gender-Mainstreaming wird mit einem Menschenrechtsansatz verknüpft.

Zudem erläutern die DCAF-Materialien die Vorteile, die bestehen, wenn mehr Frauen in diesen staatlichen Institutionen eingestellt werden. Sie sollen auf Polizeistationen und in Gerichten Ansprechpartnerinnen für Gewaltopfer sein. Das Konzept ist auf Frauenförderung ausgerichtet, auch auf die Fortbildung von Frauenorganisationen, die als kritische Beobachterinnen der staatlichen Reformprogramme gestärkt werden sollen. So soll ein unabhängiges Kontrollsystem über den staatlichen Sicherheitssektor außerhalb der Nachkriegsregierungen geschaffen werden.

Das DCAF verlangt politische Verantwortung von Polizei, Justiz und Militär.

Gleichzeitig will das DCAF die Regierenden stärker in die Pflicht nehmen, um Rechtsstaatlichkeit herzustellen und Menschenrechtsverletzungen durch Polizisten oder Soldaten sowie ungerechte Urteile durch korrupte Richter zu verhindern. Zielgruppen sind insbesondere männliche Funktionsträger. Regionale Schwerpunkte sind Westafrika (Liberia, Sierra Leone), Nordafrika (Tunesien) und Südosteuropa (Serbien, Bosnien-Herzegowina). Darüber hinaus wurden spezifische Gender-Trainings für einzelne Abteilungen des männlich dominierten Sicherheitssektors unter anderem in Nicaragua, Osttimor, Afghanistan, Nepal und Indonesien durchgeführt.

Fraglich ist, ob die Veränderungen, die sich auf die Verbesserung der Angebote für Frauen konzentrierten, den verankerten Machtmissbrauch, die Korruption und Gewaltbereitschaft der häufig unterbezahlten und sehr schlecht ausgebildeten Vertreter staatlicher Institutionen überwinden können. Wichtig wäre es, ihre maskulinen Selbstbilder und Rollenzuschreibungen inklusive struktureller Homophobie als wesentliche Elemente des Autoritarismus und Militarismus aufzuarbeiten. Solch ein Revisionsprozess sollte Kritik an ihren Funktionen in repressiven Regimen beinhalten.

5 Fazit

Die unterschiedlichen Transitional-Justice-Ansätze haben Potentiale und Grenzen, um Geschlechtergerechtigkeit in Nachkriegsgesellschaften zu erwirken. Sie sollten nicht isoliert durchgeführt, sondern mit grundlegenden Transformationen in Staat, Rechtssystem, Wirtschaft und Gesellschaft verbunden werden. Ziele sollten soziale Gerechtigkeit, Durchsetzung und Einhaltung der Menschenrechte, Demokratisierung, wirkungsvolle Korruptionsbekämpfung sowie konkrete rechtliche und ökonomische Strukturverbesserungen für arme und marginalisierte Bevölkerungsgruppen sein.

Die Förderung lokaler Eliten leistet Militarismus und erneutem Machtmissbrauch Vorschub.

Die Verschärfung sozialer Ungleichheiten und die Ressourcenkonzentration in den Händen alter/neuer Eliten auf lokaler und nationaler Ebene stehen mittel- und langfristigen Friedens- und Demokratisierungsprozessen sowie nachhaltigen Veränderungen der Geschlechter- und Generationenhierarchien entgegen. Wenn staatliche und internationale Akteur_innen keine Gegenmaßnahmen ergreifen oder gar meinen, mit kurzfristigen (und kurzsichtigen) Förderungen zumeist nicht-legitimierter lokaler Eliten Ordnung schaffen zu können, besteht die Gefahr, dass sich struktureller Machtmissbrauch, Autoritarismus und Militarismus erneut etablieren.

Diese Phänomene artikulieren sich in der Regel in militarisierten Männlichkeitsmustern, in krimineller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Zudem ermöglicht die erneute Militarisierung Kleinwaffenherstellern und -händlern lukrative Geschäfte, da sie legal und illegal lokale Gewaltakteure in Post-Konfliktländern aufrüsten. Gewaltopfer sind keineswegs nur Frauen und Kinder – Mädchen wie Jungen, sondern auch Männer unterschiedlichen Standes und Alters sowie Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten. Grenzübergreifende Bandenkriminalität – nicht nur in Guatemala oder Südafrika – und alltägliche Kleinkriminalität in zahlreichen Post-Konfliktländern belegen, wie dringlich innovative Gender-Ansätze sind, die gezielt Männer und Jungen erreichen (Schäfer 2008).⁴⁵

Sexualisierte Kriegsgewalt gegen Jungen und Männer gehört stärker in den Fokus.

Die friedens-, gender- und sicherheitspolitisch sowie menschen- und völkerrechtlich bislang nur partiell beachtete sexualisierte Kriegsgewalt gegen Männer und Jungen

⁴⁵ <http://www.csvr.org.za/docs/genderbased1108.pdf> <http://www.genderjustice.org.za/>

sowie deren Folgen für die Geschlechtsidentität der Opfer, ihr Selbstverständnis und die späteren Interaktionen zwischen Männern sowie zwischen Männern und Frauen müssten viel mehr aufgearbeitet werden. Auch für sexuell gedemütigte, männliche Gewaltüberlebende ist Gerechtigkeit nach Kriegen oft ein unerfüllter Wunschtraum (Sivakumaran 2007, 2010).

Alle Sicherheitsdienste müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

Auf Seiten der Täter_innen müssten nicht nur staatliche Sicherheitskräfte, Paramilitärs, Kriegsherren oder Kombattant_innen aus Guerillaorganisationen, sondern auch Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste – zumeist Männer, oftmals gewaltbereite Veteranen unterschiedlicher Nationalität – zur Rechenschaft gezogen werden. Sie werden häufig von Regierungen und der UN zur Friedenssicherung angeworben und sorgen durch ungestrafte (sexualisierte) Gewaltanwendung für Unsicherheit und Instabilität. Zwar berufen sich Sicherheitsfirmen auf eigene Verhaltensstandards oder Immunitätsregeln der UN. Mehrheitlich agieren sie aber in einer Grauzone der Straflosigkeit – insbesondere hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs.

Der Zusammenhang zwischen religiösem Fundamentalismus und Gender sollte analysiert werden.

Wichtig wäre, den Fokus auch auf die Zusammenhänge von religiösen Fundamentalismen und *Gender* zu richten. Hier wird nicht nur Gewaltbereitschaft geschürt. In etlichen – auch islamischen – Post-Konfliktländern unterbreiten insbesondere US-amerikanische fundamentalistische Pfingstkirchen Traumatisierten gezielt Heilsversprechen und inszenieren sie als Ordnungsstifter, aktuell bei syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen in Jordanien. Gleichzeitig verachten sie Frauen-, Homosexuellen- und Menschenrechte und feinden Aktivist_innen an.⁴⁶

Diese Tatsachen sind für viele Postkonfliktländer detailliert dokumentiert und international bekannt. Trotzdem setzen die im Herbst 2012 vom Auswärtigen Amt, dem Verteidigungs- und Entwicklungsministerium (BMZ) veröffentlichen ressortübergreifenden Leitlinien für das Vorgehen in fragilen Staaten auf traditionelle Autoritäten und lokale Eliten. Eine ähnliche Position vertritt das vom Bundesministerium für Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) im März 2013 publizierte BMZ-Strategiepapier zu Entwicklung und Sicherheit.⁴⁷

Kritische Stimmen finden in Deutschland immer weniger Gehör.

Damit nimmt die deutsche Bundesregierung in Kauf, dass Parallelstrukturen zu staatlichen Institutionen geschaffen werden. Diese unterliegen jedoch vielerorts

⁴⁶ <http://www.awid.org/AWID-s-Publications/Religious-Fundamentalisms> <http://www.awid.org/Our-Initiatives/Resisting-and-Challenging-Religious-Fundamentalisms>

⁴⁷ http://www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier328_04_2013.pdf http://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/leitlinien_fragile_staaten.pdf

keiner demokratischen Kontrolle, und deren Legitimität ist innerhalb der lokalen Bevölkerung umstritten. Das gilt vor allem mit Blick auf Frauenrechte, die Duldung geschlechtsspezifischer Gewalt, die Unterdrückung junger Frauen und Männer sowie anderer gesellschaftlicher Gruppen, die zumeist die Bevölkerungsmehrheit bilden und keineswegs Randgruppen sind, wie die Leitlinien suggerieren.

Dem kurzfristigen strategischen Ziel, möglichst rasch Verwaltungseinheiten auf lokaler Ebene zu schaffen, werden die Anliegen lokaler Menschenrechts-, Frauen-, Kinder- Jugend-, HIV/AIDS- und LGBTI-Organisationen sowie kritischer Journalisten_innen geopfert. Sie alle prangern intransparente Patronagenetze der neuen/alten lokalen Verwaltungseliten in der Ressourcenaneignung und -verteilung (zum Beispiel von Land, Fördergeldern diverser Geber und mineralischen Ressourcen) an und fordern nachhaltige Friedens- und Entwicklungsprozesse. Dazu zählen sie Demokratisierung, Verwirklichung der Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und die Überwindung von Korruption – also zentrale Leitlinien der Good-Governance. Dennoch finden ihre Stimmen bei hiesigen staatlichen Planern und Gebern immer weniger Gehör, obwohl die friedens- und entwicklungspolitischen Gender-Aktionspläne und Menschenrechtsstrategien dies fordern.⁴⁸ Um so wichtiger wären deren grundlegende Umorientierungen an menschenrechtlichen Forderungen sowie an einer umfassenden Gender-Gerechtigkeit.

48 http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/633902/publication-File/175250/121219_Aktionsplan_download.pdf <http://www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/konzept173.pdf> http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/e-info-tool_sexual_orientation_and_gender_identity_as_hr_issues_in_dc.pdf

LITERATUR

- Askin, Kelly Dawn (2003): The quest for post-conflict gender justice, in: *Columbia Journal of Transnational Law*, vol. 41, no. 3, S. 509-522
- Bell, Christine/O'Rourke, Catherine (2007): Does feminism need a theory of transitional justice? An introductory essay, in: *International Journal of Transitional Justice*, vol. 1, no. 1, S. 23-44; <http://www.peace-justice-conference.info/download/Bell%20and%20O'Rourke%20Does%20Feminism%20Need%20a%20Theory%20of%20Transitional%20Justice.pdf>
- Boon, Kristen (2011): Rape and forced pregnancy under the ICC Statute, Human dignity, autonomy and consent, in: *Columbia Human Rights Review*, vol. 32, S. 625-675
- Buckley-Zistel, Susanne (2008): Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit, Möglichkeiten und Grenzen. SFB Governance Working Paper Series no. 15, FU-Berlin, Berlin; http://www.sfb-governance.de/publikationen/sfbgov_wp/wp15/wp15.pdf?1325771116
- Buckley-Zistel, Susanne/Kater, Thomas (Hrsg.) (2011): Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit. Nomos Verlag, Baden-Baden
- Buckley-Zistel, Susanne/Stanley, Ruth (Hrsg.) (2012): Gender in transitional justice. Palgrave Macmillan Publishers, Houndsmills/New York
- Campbell, Kirsten (2007): The gender of transitional justice, Law, sexual violence and the International Tribunal for the former Yugoslavia, in: *International Journal of Transitional Justice*, vol. 1, S. 411-432.
- Chappell, Louise (2012): The role of the ICC in transitional gender justice, Capacity and limitations, in: Buckley-Zistel, Susanne/Stanley, Ruth (Hrsg.): Gender in transitional justice. Palgrave Macmillan Publishers, Houndsmills/New York, S. 37-58.
- Dennerlein, Bettina/Hegasy, Sonja (2007): Die marokkanische Wahrheitskommission zwischen Politik und Geschichte, in: Marx, Christoph (Hg.): Bilder nach dem Sturm, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Lit-Verlag, Münster, S. 102-121
- Eifler, Christine/Seifert, Ruth (Hrsg.) (2009): Gender dynamics and post-conflict reconstruction. Peter Lang Verlag, Frankfurt
- Franke, Katherine (2006): The gendered subjects of transitional justice, in: *Columbia Journal of Gender and Law*, vol. 15, no. 3, S. 813-823
- Gardam, Judith/Jarvis, Michelle (2001): Women, conflict and international law. Kluwer Law International Publisher, Den Haag
- Goldstone, Richard/Dehon, Estelle (2003): Engendering Accountability: Gender Crimes Under International Criminal Law, in: *New England Journal of Public Policy*, 19, issue 1, article 8, S. 121-144; <http://scholarworks.umb.edu/nejpp/vol19/iss1/8/>
- Green, Llezlie (2002): Gender hate propaganda and sexual violence in the Rwandan Genocide: An argument for intersectionality in international law, in: *Columbia Human Rights Law Review*, vol. 33, no. 2, S. 733-776
- Gunda-Werner-Institut (Hg.) (2008): Hoffnungsträger 1325, Resolution für eine geschlechtergerechte Friedens- und Sicherheitspolitik in Europa. Ulrike Helmer Verlag, Königstein
- Hamber, Brandon (2007): Masculinity and Transitional Justice, An exploratory essay, in: *International Journal of Transitional Justice*, vol. 1, no. 3, S. 375-390
- Harris Rimmer, Susan (2010): Gender and transitional justice, The women of East Timor. Routledge, London
- Hayner, Priscilla (2001): Unspeakable truths, Confronting state terror and atrocity. Routledge Publishers, New York

- Heinrich-Böll-Stiftung/Scheub, Ute (Hrsg.) (2012): Gute Nachrichten! Wie Frauen und Männer weltweit Kriege beenden und die Umwelt retten, Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin
- Human Rights Watch (2011): Justice compromised, The legacy of Rwanda's community based gacaca courts, Human Rights Watch Publications, New York;
http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/rwanda0511webwcover_0.pdf
- Huysse, Luc/Salter, Mark (Hrsg.) (2008): Traditional justice and reconciliation after conflict, Learning from African experiences. International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA), Stockholm
- Kayser-Whande, Undine/Schell-Facon, Stephanie (2008): Transitional justice and civilian transformation. CCS Working Paper no. 10, Zentrum für Konfliktforschung, Universität Marburg, Marburg. http://www.uni-marburg.de/konfliktforschung/pdf/ccs_wp10.pdf
- Lincoln, Jessica (2011): Transitional justice, peace and accountability. Outreach and the role of International Courts after conflict. Routledge Publishers, London
- Marx, Christoph (Hg.) (2007): Bilder nach dem Sturm, Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Lit-Verlag, Münster
- Matsui, Yagori (2002): Overcoming the culture of impunity for wartime sexual violence, The significance of the women's international war criminal tribunal, in: Lenz, Ilse (Hg.): Crossing boundaries, Shifting identities. Barbara Budrich Publishers, Opladen, S. 237-250
- Meintjes, Sheila (2009): Gendered truth?, Legacies of the South African Truth and Reconciliation Commission, in: *African Journal of Conflict Resolution*, vol. 9. no. 2, S. 101-112; <http://www.accord.org.za/publications/ajcr/downloads/94-publications/ajcr-downloads/674-ajcr-volume-09-no-2-2009>
- Nesiah, Vasuki (2006): Truth commissions and gender, Principles, policies, procedures. ICTJ Publication, New York; http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Commissions-Gender-2006-English_0.pdf
- Ni Aolain, Finnuala (2012): Advancing feminist positioning in the field of transitional justice, in: *International Journal of Transitional Justice*, vol. 2, S. 205-228
- Ni Aolain, Finnuala/Rooney, Eilish (2007): Under-enforcement and intersectionality, Gendered aspects of transition for women, in: *International Journal of Transitional Justice*, vol. 1, S. 338-354
- Olonisakin, Funmi/Barnes, Karen/Ikpe, Eka (Hrsg.) (2011): Women, peace and security, Translating policy into practice. Routledge Publishers, London
- Olsen, Tricia/Payne, Leigh/Reiter, Andrew (2010): Transitional justice in balance, Comparing processes, weighing efficacy. United States Institute of Peace Press, Washington DC
- Oosterveld, Valerie (2005): The definition of gender and the Rome Statute of the International Criminal Court, A step backwards?, in: *Harvard Human Rights Journal*, vol. 18, S. 55-84; http://www.iccwomen.org/publications/articles/docs/Oosterveld_Gender_HarvardArticle2005.pdf
- Oettler, Angelika (2007): Einmal «nunca mas» und nie wieder? Die Dynamik der historischen Aufklärung in Argentinien und Guatemala, in: Marx, Christoph (Hg.): Bilder nach dem Sturm, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Lit-Verlag, Münster, S. 36-76
- Poulingy, Beatrice/Chesterman, Simon/Schnabel, Albrecht (Hrsg.) (2007): After mass crime, Rebuilding states and communities, UNU Press, New York/Tokyo
- Roht-Arriaza, Naomi/Mariezcurrena, Javier (Hrsg.) (2006): Transitional justice in the twenty-first century. Beyond truth versus justice. Cambridge University Press, New York
- Ross, Fiona (2003): Bearing witness: Women and the Truth and Reconciliation Commission in South Africa. Pluto Press, London
- Rosser, Emily (2007): Depoliticised speech and sexed visibility: Women, gender and sexual violence in the 1999 Guatemalan Comisión para el Esclarecimiento Histórico Report, in: *International Journal of Transitional Justice*, vol. 1, no.3, S. 391-410
- Rubio-Marin, Ruth (Hrsg.) (2006): What happened to the women? Gender and reparations for human rights violations. Social Science Research Council Publication, New York; http://www.ssrc.org/workspace/images/crm/new_publication_3/%7Bd6d99c02-ea4a-de11-afac-001cc477ec70%7D.pdf

- Scanlon, Helen/Muddell, Kelli (2009): Gender and transitional justice in Africa, Progress and prospects, in: *African Journal of Conflict Resolution*, vol. 9, no. 2, S. 9-28; <http://www.accord.org.za/publications/ajcr/downloads/94-publications/ajcr-downloads/674-ajcr-volume-09-no-2-2009>
- Schäfer, Rita (2008): Frauen und Kriege in Afrika, Ein Beitrag zur Gender-Forschung. Brandes und Apsel Verlag, Frankfurt a.M.; www.frauen-und-kriege-afrika.de
- Seifert, Ruth (2006): Gender und Konfliktentstehung: Eine Skizzierung der Problemlage. Beitrag im Rahmen des Fachgesprächs «Gewaltförmige Konflikte: Ursachen, Verlauf und Lösungsansätze im Licht der Geschlechterverhältnisse», Vortrag, 12. Mai 2006, Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin; http://www.glow-boell.de/media/de/txt_rubrik_2/SeifertMAI06.pdf
- Seifert, Ruth (1996): The second front, The logic of sexual violence in wars, in: *Women's Studies International Forum*, vol. 19, S. 35-43
- Shaw, Rosalind/Waldorf, Lars/Hazan, Pierre (Hrsg.) (2010): Localizing transitional justice, Interventions and priorities after mass violence. Stanford University Press, Stanford
- Sivakumaran, Sadesh (2007): Sexual violence against men in armed conflict, in: *The European Journal of International Law*, vol. 18, no. 2, S. 253-276; <http://www.ejil.org/pdfs/18/2/224.pdf>
- Sivakumaran, Sadesh (2010): Lost in translation, UN responses to sexual violence against men and boys in situations of armed conflict. UN, New York. <http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/irrc-877-sivakumaran.pdf>
- Sriram, Lekha Chandra/Pillay, Suren (Hrsg.) (2009): Peace versus Justice? The dilemma of transitional justice in Africa. University of KwaZulu-Natal Press, Scottsville
- Studzinsky, Silke (2012): Neglected crimes: The challenge of raising sexual and gender-based crimes before the Extraordinary Chambers in the Court of Cambodia, in: Buckley-Zistel, Susanne/Stanley, Ruth (Hrsg.): *Gender in transitional justice*. Palgrave Macmillan Publishers, Houndmills/New York, S. 88-112
- Teitel, Ruti (2003): Transitional justice genealogy, in: *Harvard Human Rights Journal*, vol. 16, S. 69-94
- United Nations Trust Fund for Women (UNIFEM) (2010): Gender and transitional justice programming, A review of Peru, Sierra Leone and Rwanda, written by Nahla Valji, UNIFEM Publications, New York. <http://www.unrol.org/files/Guidance%20note%20on%20Gender%20&%20Transitional%20Justice.pdf>
- United Nations Trust Fund for Women (UNIFEM) (2012): A window of opportunity, Making transitional justice work for women, written by Nahla Valji, UNIFEM Publications, New York. <http://www.unwomen.org/wp-content/uploads/2012/10/06B-Making-Transitional-Justice-Work-for-Women.pdf>
- UN Women (2011): Reparations, Development, and gender, Report of the Kampala Workshop, 1-2 December 2010, UNWOMEN Publications, New York. <http://www.unrol.org/files/Kampala%20workshop%202011-%20Reparations,%20Development%20and%20Gender.pdf>
- Viseur-Sellers, Patricia (2005): The other voices, Interpreters and investigators of sexual violence in international criminal prosecutions, in: Durham, Helen/Gurd, Tracy (Hrsg.): *Listening to the silences, Women and War*. Brill Publishers, Leiden, S. 155-164
- World Bank (2006): Gender, justice and truth commissions. World Bank, Washington D.C.; <http://siteresources.worldbank.org/INTLAWJUSTINST/Resources/GJTClayoutrevised.pdf>

WEBLINKS

Allgemeine Informationen über Transitional-Justice-Ansätze:

<http://www.justiceinperspective.org.za/#>

<http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English> <https://sites.google.com/site/transitionaljusticedatabase/transitional-justice-bibliography>

<https://sites.google.com/site/transitionaljusticedatabase/teaching-resources>

Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC):

<http://wscs.berkeley.edu/khmer-rouge-trial-monitoring-reports/>

Frauen und Kriege in Afrika (umfangreiche Literaturlisten zu einzelnen Ländern und übergreifenden Themen):

www.frauen-und-kriege-afrika.de

FRIENT: Konzeptpapier Übergangsjustiz (ohne Berücksichtigung von Gender):

<http://www.frient.de/publikationen-service/dokumente/library/transitional-justice-1.html>

Gender in der Übergangsjustiz – Konzeptpapier des ICTJ:

<http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Gender-Justice-2010-English.pdf>

Gender und Übergangsjustiz (Forschungsstand 1991-2007):

<https://sites.google.com/site/transitionaljusticedatabase/transitional-justice-bibliography/gender-issues-and-transitional-justice>

Gender und Sicherheitssektorreform:

<http://www.dcaf.ch/series-collections/gender-tools-and-resources>

<http://www.gssrtraining.ch/>

http://www.unifem.org/attachments/products/GenderSensitivePoliceReform_PolicyBrief_2007_eng.pdf

Gender und Kinder – vor allem Kindersoldatinnen – in der Übergangsjustiz:

<http://www.essex.ac.uk/tjn/resources/GenderandChildrenFocusedApproach.shtm>

GIGA Hamburg: Auswahlbibliographie zu Übergangsjustiz in Afrika, inklusive einiger Gender-Titel (Stand 2005-2013):

http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/bibliothek/bibliographien/pdf/dok-line_afrika_2013_2.pdf

Gunda-Werner-Institut: Internationale Konferenz zum 10. Jahrestag der UN-Resolution 1325 (2010):

<http://www.gwi-boell.de/web/un-resolutions-konferenz-zehn-jahre-1325-resolution-2152.html>

Gunda-Werner-Institut: Fachgespräch zu Übergangsjustiz und Gender (2010):

<http://www.gwi-boell.de/web/gewalt-konflikt-transitional-justice-ein-weg-gegen-sexualisierte-kriegsgewalt-fachgesprach-4125.html>

Gunda-Werner-Institut: Fachgespräch zu Militarisierte Männlichkeit in (post)Konfliktregionen (2011):

<http://www.gwi-boell.de/web/gewalt-konflikt-maennlichkeit-konflikte-strategien-handlungskonzepte-gegenentwuerfe-3519.html>

Gunda-Werner-Institut: Urteil gegen Charles Taylor, Sondertribunal zur Aufarbeitung der Kriegsverbrechen in Sierra Leone (2012):

http://www.gwi-boell.de/downloads/SCSL_Taylor_Urteil_4.pdf

Gunda-Werner-Institut: Podiumsdiskussion zu Sexualisierter Kriegsgewalt – Internationale Strafjustiz (2012):

<http://www.gwi-boell.de/web/gewalt-konflikt-10-jahre-internationaler-straferichtshof-4387.html>

Heinrich-Böll-Stiftung: Männer Frauen Frieden, Themen, 1, 2011:

- <http://www.boell.de/publikationen/publikationen-boell-thema-ausgabe-1-2011-maenner-frauen-frieden-11266.html>
- International Criminal Court (ICC), Den Haag:
<http://www.icc-cpi.int/>
- International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY):
<http://www.icty.org/>
- International Tribunal for Rwanda (ICTR):
<http://www.unicttr.org/>
- Medica Mondiale: Internationale Konferenz: Auf der Suche nach Gerechtigkeit (2008):
http://www.medicamondiale.org/fileadmin/content/07_Infothek/Gerechtigkeit/Auf_der_Suche_nach_Gerechtigkeit_Dokumentation_Oktober_2009.pdf
- Römisches Statut – Rechtsgrundlage für den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag (1998):
<http://untreaty.un.org/cod/icc/index.html>
- Swiss Peace: Dealing with the past:
<http://www.swisspeace.ch/topics/dealing-with-the-past.html>
http://www.swisspeace.ch/fileadmin/user_upload/Media/Publications/WP4_2012.pdf
- Transitional-Justice-Prozesse in Nordafrika, der arabischen Welt und Afrika:
<https://sites.google.com/site/transitionaljusticedatabase/transitional-justice-bibliography/africa-and-the-middle-east>
- UN-Generalversammlung: Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (20.12.1993):
http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050330_erklärung_gg_gewalt.pdf
- UN-Generalsekretär: Guidance Note – United Nations Approach to Transitional Justice (2010) und Umsetzung:
http://www.unrol.org/files/TJ_Guidance_Note_March_2010FINAL.pdf
http://www.unrol.org/files/S_2011_634EN.pdf
http://www.unrol.org/document_browse.aspx?xd=1&cat_id=34
- UN-Sonderberichterstatteerin zu Gewalt gegen Frauen, deren Hintergründe und Konsequenzen (seit 1994):
<http://www.ohchr.org/EN/Issues/Women/SRWomen/Pages/SRWomenIndex.aspx>
- UN-Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten (seit 2010):
<http://www.stoprapenow.org/page/specialrepresentativeonsexualviolenceinconflict>
- UNIFEM-Evaluierung der Gacaca-Gerichte, Versöhnungskommissionen und anderer Mechanismen der Übergangsjustiz:
http://www.unifem.org/attachments/gender_issues/women_war_peace/SupportingJustice_AnEvaluationOfUNIFEMsGenderAndTransitionalJusticeProgrammingInRwanda.pdf
<http://www.unrol.org/files/Guidance%20note%20on%20Gender%20&%20Transitional%20Justice.pdf>
- Wahrheits- und Versöhnungskommissionen (Gender-Handbuch des ICTJ):
http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Commissions-Gender-2006-English_0.pdf
- Wahrheits- und Versöhnungskommissionen (Mandate, Strukturen und Berichte):
<http://www.usip.org/publications/truth-commission-digital-collection>
- Women's Initiative for Gender Justice (ICC, Den Haag):
<http://www.iccwomen.org>

In der Zeit nach Kriegen und schweren systematischen Menschenrechtsverletzungen werden geschlechtsspezifische Gewaltformen bei der Aufarbeitung und Aussöhnung meist vergessen. Doch nur wenn sie beachtet werden, können Friedensprozesse nachhaltig gestaltet werden. Deshalb ist es wichtig, die Institutionen und Ansätze der Übergangsjustiz (Transitional Justice) eingehend zu überprüfen.

Das Ergebnis: Bisher setzt sie sich in der Praxis vielerorts nicht mit Geschlechterdimensionen auseinander und verstärkt damit Ungerechtigkeiten, Hierarchien und Gewaltmuster.

Die vorliegende Studie zeigt diese Probleme im Detail und präsentiert die daraus resultierenden Herausforderungen für die Politik und die Gesellschaft.

Gunda-Werner-Institut

für Feminismus und Geschlechterdemokratie

Schumannstraße 8, 10117 Berlin

T 030 285340 **F** 030 28534109

E gwi@boell.de

W www.gunda-werner-institut.de

ISBN 978-3-86928-119-3